

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1891.

Zweiundfünfzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der k. k. Hofbuchdruckerei.

J. Neumann.

Inhalts-Verzeichniß.

Stad. No.		Seite.
1. 1.	Gebühren-Ordnung vom 9. Januar 1891	1
2. 2.	Verordnung vom 9. Februar 1891, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend	45
3. 3.	Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1891, Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend	65
4. 4.	Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1891, betreffend den Vertrieb des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose — Tuberculinum Kochii	67
5. 5.	Verordnung vom 9. Juni 1891, die Abänderung und bezw. Erweiterung der §§ 14, 15 u. der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 betreffend	69
6. 6.	Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Juni 1891, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891 betreffend	73
7. 7.	Ministerial-Bekanntmachung vom 20. August 1891, die Zulassung von Kandidaten des höheren Lehramtes aus dem Fürstenthume zur Ableistung des Seminarjahres in königlich Preussischen Seminaranstalten betreffend	99
8. 8.	Ministerial-Bekanntmachung vom 27. August 1891, betreffend die Erhöhung der Verpflegungssätze für die in königlich Sächsischen Anstalten zur Vollstreckung gebrachten Gefängnißstrafen und Correctionshausregeln	107
8. 9.	Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1891, betreffend die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	109
10. 10.	Bekanntmachung des Sächsischen Kirchenraths vom 21. September 1891, eine Aenderung des § 20 der Verordnung vom 13. Mai 1853 betreffend	110
9. 11.	Ministerial-Bekanntmachung vom 7. November 1891, wegen weiterer Ausführung des Gesetzes vom 13. August 1868, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer	111
10. 12.	Verordnung vom 26. November 1891, betreffend die audirevite Eintheilung der Geschäftskreise der durch die Verordnung vom 20. März 1877 errichteten beiden Katasterämter	112
13.	Verordnung vom 26. November 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	112
10. 14.	Verordnung vom 26. December 1891, betreffend das Verfahren bei Aufnahme von Kranken in die Landes-Heil-Anstalt zu Rudolstadt	123

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1891.

N I.

Gebühren-Ordnung

vom 9. Januar 1891.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc., haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags beschlossen, über die Kosten in Gerichts- und Verwaltungssachen zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1. April 1891 ab werden alle bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie bei den Gemeindebehörden anfallenden Gebühren, Auslagen und Nebengebühren ohne Unterschied der Zeit, zu welcher sie erwachsen sind, nach dem gegenwärtigen Gesetze berechnet und erhoben.

Das Sporelgesetz vom 4. März 1859 nebst den Nachtragsgesetzen vom 14. Mai 1864, 5. Mai 1865 und 27. Dezember 1867, Gebührentarif Anlage V der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dezember 1872 (Ges.-Samml. S. 153), Verordnung vom 16. September 1874, §§. 3 und 5 (Ges.-Samml. S. 111), Ausführungsgesetz vom 8. August 1879 (Ges.-Samml. S. 263), Gesetz vom 19. Dezember 1881 (Ges.-Samml. S. 73), Verordnung vom 19. Juni 1884 (Ges.-Samml. S. 91), sowie die Gesetze vom 28. März 1885 (Ges.-Samml. S. 8 und 11), Gesetz vom 11. Dezember 1886 (Ges.-Samml. S. 212), Ministerialbekanntmachungen vom 16., 20. und Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LI.

1

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 27. Januar 1891.

23. Juli 1885 (Wej.-Samml. S. 36, 37 und 38) treten mit dem 1. April 1891 außer Kraft.

Alle sonstigen diesem Gesetze entgegenstehenden gerichtlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§. 2.

Die Bestimmungen des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnungen, ingleichen die sonstigen reichsgesetzlichen oder auf Grund von Reichsgesetzen erlassenen, sowie die in den in §. 1 nicht erwähnten Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Kosten werden, soweit dieses Gesetz Abänderungen nicht enthält, durch dasselbe nicht betroffen. Auch findet das Gesetz keine Anwendung auf die Ablösungs-, Gemeinheitsteilungs- und Separationsangelegenheiten. Für diese bleiben vielmehr die bestehenden besonderen Vorschriften in Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz findet endlich keine Anwendung auf die Sporteln (einschließlich der Schreib- und Bestellgebühren) in den anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Kontursen, welche noch nach dem 1. October 1879 in Geltung gewesenen Prozeßgesetzen zu erledigen sind. In dieser Beziehung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

In denjenigen Rechtsfällen, welche den deutschen Prozeßgesetzen unterliegen, kommen die Bestimmungen des §. 5, Nr. 1, 2 und 11, sowie der §§. 18, 52 und 53 zur Anwendung.

§. 3.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu berechnenden Kosten zerfallen in

- a) Gebühren und Auslagen, welche in eine öffentliche Kasse fließen, und
- b) Nebengebühren, welche für bestimmte Personen berechnet werden.

Niemals darf für eine obrigkeitliche Handlung — vorbehältlich der Bestimmungen in §. 2 — Etwas gefordert werden, für die nicht nach dem gegenwärtigen Gesetz ein bestimmter Anlaß gerechtfertigt erscheint.

§. 4.

Die Gebührenpflichtigkeit ist bei allen gerichtlichen Geschäften Regel, in allen Verwaltungsangelegenheiten Ausnahme.

§. 5.

Außerordentliche sind nachverzeichnete gerichtliche Geschäfte der Gebührenpflichtigkeit nicht unterworfen:

1. alle Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses, inwieweit nicht einer Privatperson die Kosten zur Last fallen;
2. unter derselben Voraussetzung alle Angelegenheiten des Fürstl. Hausfideicommissvermögens, sowie des landesherrlichen Fiskus, des Reichsfiskus und derjenigen öffentlichen Kassen und Anstalten, welche für Rechnung des Staates oder des Reiches verwaltet werden;
3. alle Verhandlungen, welche im öffentlichen Interesse des Staates, des Reiches oder der Kirche, sowie aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst überhaupt, ohne Beziehung auf das Privatinteresse einzelner Personen, Anstalten oder Körperschaften stattfinden;
4. alle Erinnerungen an die Behörden; dergleichen Entschuldigungen oder Frist suchende Berichte, dasern nicht die desfallsigen Kosten einem säumigen Beamten aufzuerlegen sind, sowie die in Folge erhobener Beschwerde im Aufsichtswege veranlaßten Verhandlungen und Verfügungen, inwieweit die Beschwerde für begründet gefunden wird;
5. die Strafverhandlungen, die Kosten- und Straferlaß-, sowie Kosten- und Strafundungs-Angelegenheiten;
6. die nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1855 (Ges.-Samml. S. 54) auf den freien Gerichtstagen zu verhandelnden Sachen;
7. alle Verhandlungen, welche die Ermittlung der Collateralgelder-Abgabe bezwecken, es sei denn, daß durch unbegründete Bestreitung der Abgabe oder durch zu niedrige Angabe des Betrags des Nachlasses Seitens der Abgabepflichtigen besondere Verhandlungen veranlaßt werden, welchen Falls dieser die Kosten dafür zu tragen hat. Wird mit diesen Verhandlungen zugleich ein Partei- oder sonstiges Privatinteresse verfolgt, wie die Regustrung oder Sicherstellung einer Erbschaft, so haben die betreffenden Interessenten einen verhältnismäßigen richterlich festzusetzenden Theil aller Gebühren zu entrichten;
8. die Uebereignung zwangsweise enteigneter Grundstücke, sowie von Grundstücken an Gemeinden zu Ortsverbindungswegen einschließlich aller dazu erforderlichen Verhandlungen;
9. die Befügigung und Ausfertigung der Ablösungsverträge über Reallasten, bei denen der Domänenfiskus theilhaftig ist (§. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1856, Ges.-Samml. S. 45);
10. alle Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die obervormundschaftliche Aufsicht über einen Minderjährigen oder sonst Bevormundeten betreffen, dessen

Vermögensabwurf jährlich 300 *M* nicht übersteigt. Bei einem Vermögensabwurf von 300 *M* bis zu 1200 *M* tritt nur die Hälfte aller Gebührenansätze ein. Pensionen, Waisen- oder andere Unterstützungen kommen hierbei nicht in Ansatz. Besteht eine vormundschaftliche Verwaltung hinsichtlich des mehreren Pflegebefohlenen gemeinschaftlich zugehörigen Vermögens, so ist der Gesamtbetrag dieses Vermögens maßgebend. Nach dem Ausscheiden Einzelner kommen deren Vermögenstheile in Abzug. Wo der Vermögensabwurf wegen des Nichtbrauchs eines Dritten oder sonst nicht zu ermitteln ist, wird derselbe von dem Werthe der nutztragenden Gegenstände mit 4 vom Hundert berechnet.

Wird eine Erbschaftsache lediglich im Interesse eines unter Vormundschaft stehenden Miterben gerichtlich verhandelt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten nur dem Pflegebefohlenen zur Last.

Diese Bestimmung erleidet jedoch auf solche Handlungen, welche auch ohne die Theilnähme eines Pflegebefohlenen vorgenommen werden müssen, wie Testamenteneröffnungen, Eigenthumszuschreibungen, dergleichen auf die durch das Verschulden anderer Interessenten veranlaßten gerichtlichen Schritte keine Anwendung.

Rücksichtlich der Verschwender und Abwekenden jündet Gebührenfreiheit nicht statt.

11. Alle Angelegenheiten der dem Fürstenthum angehörigen Kirchen, geistlichen Stellen, Schulen, milden Stiftungen, sowie anderer Anstalten im Fürstenthume, denen die Rechte milder Stiftungen ertheilt sind, soweit es sich nicht um Erwerbung, Verlastung oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens handelt oder die Kosten einer Privatperson zur Last fallen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf ausländische Kirchen und geistliche Stellen nur dann und insoweit Anwendung, wenn und soweit die Staaten, denen dieselben angehören, den gleichartigen Rechtsobjecten des Fürstenthums die gleiche Vergünstigung erweislich zugesetzen.

§. 6.

Von Verwaltungs-Angelegenheiten unterliegen nur folgende der Gebührenpflichtigkeit:

I. Jede vom Landesherrn, von einer Verwaltungs- oder einer Gemeindebehörde auf Ansuchen ausgewirkte besondere Verleihung, Erlaubniß, Genehmigung, Befähigung, Befreiung oder Bescheinigung, ferner Dienstverpflichtungen mit Aus-

nahme der Verpflichtungen für den Staats- oder Kirchendienst, sowie für den Dienst der politischen und Schulgemeinden.

Von dieser Gebührenpflichtigkeit sind jedoch ausgenommen:

1. die Angelegenheiten der Landes-Zener-Societät;
2. abschlägige Bescheidungen auf Gesuche der gedachten Art. In der zurückweisenden Verfügung kann jedoch dem Antragsteller für den Fall, daß derselbe sich nicht hierbei bemüht, die Tragung der Kosten für die durch seine weiteren vergeblichen Anträge entscheidenden Verhandlungen und Verfügungen angedroht werden, welche Androhung eintretenden Falles zu verwirklichen ist.
3. Alle aus der Obergewalt des Staates über eine Gemeinde, Kirche oder ein zu milden Zwecken bestimmtes Stiftungsvermögen hervorgehenden Genehmigungen und Erlaubnißtheilungen.
4. Zeugnisse über Armuth oder Unterstützungsbedürftigkeit.

II. Das Verfahren in den zur Competenz der Verwaltungsbehörden und der Gewerbebehörden gehörigen Streitigkeiten zwischen mehreren Beteiligten, namentlich auch in Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Innungsmitgliedern (§. 95 und 104 der Reichs-Gewerbeordnung), sowie in Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern nach §. 71 folg. des Reichs-Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, und §. 58 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883. Nicht gebührenpflichtig sind jedoch Streitigkeiten über Ansprüche auf Krankenunterstützung.

III. Die von den Verwaltungsbehörden erledigten Disciplinar-Strafsachen.

IV. Die im öffentlichen Interesse vorgenommenen Revisionen von Privat-Unternehmungen und Einrichtungen, falls diese Revisionen eine Abweichung von den hierfür bestehenden Vorschriften und Anordnungen oder sonstige verschuldete Mißstände ergeben haben.

V. Die mit den Finanzbehörden abgeschlossenen Pachtverträge mit einer jährlichen Pachtsumme über 100 *fl.*, sowie die Verhandlungen des Bergamtes und Arbeiten der Katasterbehörden.

VI. Die Prüfungen der Rechnungen der Corporationen, Kirchen, Schulen und Stiftungen.

In den in §. 5, Nr. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten findet auch in Verwaltungssachen durchweg Gebührenfreiheit statt.

§. 7.

Auf die Auslagen erstreckt sich die Gebührenfreiheit nicht.

§. 8.

Wegen aller Handlungen, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, ist in der Regel ein zur Deckung derselben hinreichender Kostenvorschuss einzubringen. Die Vornahme der Handlung kann in geeigneten Fällen von der Bezahlung des Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden. Ebenso die Anfertigung von Abschriften, Abzeichnungen und Anzügen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, von vorgängiger Zahlung eines die Kosten deckenden Betrags.

§. 9.

In dem Ansatze für Ausfertigungen, sowie in den für gerichtliche Geschäfte bestehenden Bauschätzen sind, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, jederzeit die Beschlüsse und Reinschriften und in dem Ansatze der mündlichen Ladungen der Beschuß selbst mit inbegriffen. Für Beschlüsse, die nicht zur Reinschrift gelangt sind, wird die Gebühr für Handbeschlüsse in Ansatz gebracht.

Kommt eine amtliche Handlung nicht zur vollständigen Ausführung, so sind die einzelnen Gebührensätze für bewirkte Ausfertigungen, Niederschriften u. s. w. nur zu acht Zehntel zu berechnen. Deren Gesamtbetrag darf aber, wenn für die vollendete amtliche Handlung ein Bauschätz als Gebühr zu erheben sein würde, acht Zehntel dieses Bauschätzpostens nicht überschreiten.

Unterlassen die Beteiligten, nachdem sie die Thätigkeit einer Behörde in Anspruch genommen haben, länger als drei Monate, von der letzten behördlichen Verfügung an gerechnet, den Abschluß der amtlichen Handlung herbeizuführen, für welche ein Bauschätz als Gebühr zu erheben sein würde, so ist nach der Bestimmung des Absatz 2 zu verfahren, wenn die Beteiligten ein Verschulden hierbei trifft. Die solchenfalls erhobenen Gebühren kommen auf den Bauschätz der Gebühr für die vollendete amtliche Handlung in Anrechnung, wenn innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte der letzten behördlichen Verfügung ab die Beteiligten dasjenige vornehmen, was ihrerseits zur Herbeiführung des Abschlusses nothwendig ist.

§. 10.

Kommt in einer Urkunde über die Zuschreibung von Grund- und Vergegenständlichkeit (§. 35 folg.) oder die Bestellung von Hypotheken (§. 40 folg.) noch die Verlautbarung von Geschäften der im §. 48 erwähnten Art vor, so greift neben der

Gebühr für das Uebereignungs- oder Hypotheken-Geschäft auch der Ansat für die übrigen dabei vorkommenden Geschäfte (§. 48), jedoch, selbst wenn deren mehrere zugleich beurkundet werden sollten, nur einmal Platz. Enthält eine Urkunde nur Geschäfte von der im §. 48 erwähnten Art, so ist blos die Gebühr für das Hauptgeschäft zu berechnen.

Bei den in mehreren Exemplaren zur Ausfertigung gelangenden Urkunden werden für das zweite und die folgenden Exemplare Ausfertigungs- und Schreibgebühren besonders berechnet. Die besondere Ausfertigungsgebühr beträgt jedoch nicht über 1 \mathcal{R} für jedes Exemplar. Gleichlautende Ausfertigungen eines und desselben Entwurfs, welche an verschiedene Personen ergehen, z. B. Ladungen, Benachrichtigungen, werden jede besonders berechnet.

§. 11.

In den Fällen, in welchen die Gebühr nach Verhältniß des Werthes des Gegenstandes zu berechnen ist, sind, wenn der Werth des an sich schätzbaren Gegenstandes aus den Verhandlungen selbst nicht klar hervorgeht, folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Bei Kaufverträgen wird der wahre, volle Kaufpreis einschließlich der bedungenen Nebenleistungen (z. B. Uebernahme von Schulden u. s. w.) als Werth angenommen. Bei Auszugsveranschlagungen soll, sofern die Beteiligten nicht eine vorschristsmäßige Lage des Hauptgegenstandes beibringen, nach welcher dann die Gebühr auszuwerfen ist, zunächst von der Behörde ein billiger Pauschbetrag vorgeschlagen und nur dann eine Würdigung angeordnet werden, wenn sich die Beteiligten dabei nicht beruhigen.
2. Bei Schenkungen, wozu auch die Beträge gehören, bei welchen die Gegenleistung aus freigebiger Absicht geringer bestimmt wird, als der Werth der Leistung beträgt, ist die Gebühr nach dem Schätzungswerthe des Gegenstandes der Schenkung anzusetzen. Dies gilt namentlich von Schenkungen mit der Auflage einer Alimentation, bei elterlichen Abtretungen unter Vorbehalt von Alimenter u. s. w.
3. Bei Kaufverträgen kommt nur der Werth des einen und bei ungleichem Werthe der des werthvolleren Gegenstandes in Anschlag.
4. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth bestimmt, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat.

5. Als Werth einer ablösbaren Grundlast ist der Ablösungswerth derselben anzunehmen, welcher, soweit nöthig, durch eine kürzliche Abschätzung (§. 12) zu ermitteln ist.
6. Der Werth wiederkehrender Rukungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:
- auf den zwölfsundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist,
 - auf den fünfundswanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts; bei bestimmter Dauer ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§. 12.

Soweit vorstehende Bestimmungen (§. 11) nicht anwendbar oder nicht ausreichend sind, hat die Behörde den Werth von den Theilnehmern selbst angeben zu lassen, und sind dieselben den wahren Werth anzugeben verpflichtet. Verweigern sie die Werthangabe oder hat die Behörde Grund, die gemachte Werthangabe für unrichtig zu halten, so hat die Behörde sofort eine kürzliche Abschätzung durch Sachverständige zu veranlassen, auf welche anzutragen den Theilnehmern in allen Fällen freisteht.

Eine solche kürzliche Abschätzung durch Sachverständige ist auch dann zu veranlassen, wenn nach dem Ermessen der Behörde ein obwaltendes erhebliches Mißverhältniß des in dem Veräußerungsvertrage (besonders zwischen nahen Verwandten oder Verschwägerten) angegebenen Kauf- oder Ueberlassungspreises zu dem Werthe des Gegenstandes die Vermuthung begründet, daß nicht der wahre volle Kauf- oder Ueberlassungspreis angegeben worden sei, oder daß eine Schenkung vorliege. Alle derartigen Ermittlungen sind für die Theilnehmern kostenfrei, so lange nicht die Absicht einer Gebührenhinterziehung hervortritt oder die Theilnehmern nicht selbst eine Abschätzung verlangen.

§. 13.

Bei den Ansätzen der Gebühren und Nebengebühren wird, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, in den Fällen, wo sich diese Ansätze nach gewissen Maßeinheiten bestimmen, z. B. von je hundert Mark, nach je zehn, fünf u. s. w. Ar, Meter, Aktenblättern u. s. w., oder nach Seiten eines Schriftstückes, oder nach Stunden des Geschäftes, oder nach Kilometern des Weges, jede angefangene Maßeinheit: also jedes angefangene Hundert, zehn oder fünf u. s. w. Mark, Ar,

Meter u. s. w., jede angefangene Seite, jede angefangene Stunde, jedes angefangene Kilometer, für voll gerechnet.

Da wo die Gebühr nach dem Umfange eines Schriftstückes bemessen wird, findet die Maßbestimmung im zweiten Absätze des §. 26 entsprechende Anwendung.

§. 14.

Wo das Gesetz für den Ansaß einer Gebühr oder Nebengebühr einen Spielraum gewährt, ist der Ansaß unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere des Umfanges, der Schwierigkeit, der Wichtigkeit und des Werthes der Sache zu bestimmen.

Der Mindestbetrag einer Gebühr oder Nebengebühr ist zwanzig Pfennig. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet. Die Abrundung erfolgt bei jedem einzelnen Gebührenaufsaße.

Diese Bestimmungen finden auf die Ansätze bei den Katasterbehörden, Gemeindebehörden und bei Berechnung der Collecturgebühren keine Anwendung.

§. 15.

Wenn in einer und derselben Angelegenheit bei mehreren Behörden Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die Gebühren nur bei derjenigen Behörde, bei welcher die Angelegenheit selbst anhängig ist, zu buchen. Die ersuchten Behörden haben deshalb, falls sie nicht die sämmtlichen Verhandlungen mittheilen, auf Grund derselben die Gebührentrechnungen aufzustellen und sie den ersuchenden Behörden zur Buchung und Einziehung zu übersenden.

Bei Mitaufsertigung einer Uebersetzungsurkunde oder eines Hypothekenscheines hat jedes Gericht die wegen seiner Handlungen angefallenen Gebühren zu buchen und einzuziehen.

Wenn die Bearbeitung einer bei einer Behörde eingeleiteten Angelegenheit vor deren Beendigung ganz auf eine andere Behörde übergeht, so kommen die Kosten, soweit solche bei jener vor dem Uebergange noch nicht gebucht sind, ganz bei der letzteren, nach Maßgabe der für diese bestehenden Vorschriften, in Ansaß.

Reine Auslagen werden bei der Kasse derjenigen Behörde, bei der sie entstanden sind, in Ausgabe gebracht, aber nur von derjenigen Behörde, bei welcher die übrigen Kosten berechnet werden, in die Soll-Einnahme eingestellt, ohne daß eine Erstattung aus der einen in die andere Kasse stattfindet.

Die für die gemeinschaftlichen Gerichte erlassenen Vorschriften in Betreff der Kosten und Auslagen bleiben unberührt.

§. 16.

Die Kostenberechnung erfolgt in allen Sachen, welche durch eine Verfügung erledigt werden, bei Erlaß bez. bei Ausfertigung der Verfügung, in denjenigen Angelegenheiten, bei deren Verlaufe gewisse Abschnitte des Verfahrens vorkommen regelmäßig beim Eintritt eines solchen Abschnittes. Im Uebrigen werden die Kosten fällig, sobald die Handlung, für welche sie berechnet werden, vollendet ist.

In Strafsachen werden die Kosten, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

Urkunden aller Art, sowie auf Verlangen gefertigte Abschriften, Abzeichnungen und Auszüge dürfen in der Regel nur gegen Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§. 17.

Die Kosten (Gebühren, Auslagen, Nebengebühren) sind von demjenigen zu bezahlen, welcher sie durch seinen Antrag oder seine Schuld veranlaßt hat, soweit nicht für besondere Fälle etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Kosten durch den Antrag oder die Schuld mehrerer Personen veranlaßt worden, so haften dieselben, vorbehältlich der Ausgleichung unter einander, als Gesamtschuldner.

Die Kosten der Erbchaftsregelungen sind von den Erben nach Verhältnis ihrer Erbtheile zu erlegen.

Bei Ausfertigung von Urkunden sind, dafern nichts anderes verabredet ist,

- a) in Hypothekensachen die Kosten vom Antragsteller, bei Hypothekendösungen jedoch vom Schuldner,
- b) bei Käufen, Schenkungen oder sonstigen Eigenthums-Übertragungen von dem Erwerber,
- c) bei Urkunden über andere zweiseitige Verträge von beiden Theilen gemeinschaftlich, und
- d) bei allen übrigen Urkunden von demjenigen, auf dessen Antrag die Ausfertigung erfolgt,

zu bezahlen. Die Zahlungsverbindlichkeit hinsichtlich solcher Kosten, welche für etwaige Zwischenhandlungen und Nebengeschäfte entstehen, ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

Derjenige, in dessen Interesse ein Geschäft von Amtswegen vorgenommen worden ist, hat die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§. 18.

Die Behörden sind befugt, Kosten, die als offenbar unbebringlich erscheinen, außer Ansatz zu lassen.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

§. 19.

Die Behörden sind befugt, Kosten, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, außer Ansatz zu lassen, oder niederschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Im ersten Falle kann derjenige Beamte, welcher durch grobes Verschulden Auslagen verursacht hat, durch die Aufsichtsbehörde zur Bezahlung derselben verurtheilt werden.

Die Vorstände der Behörden, sowie die Oberbehörden sind verpflichtet, zu ihrer Kenntniß kommende unrichtige Kostenaufsätze zu berichtigen.

§. 20.

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit offenkundig oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in den Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßgesetze keine Anwendung finden, auf einstweilige Befreiung von den Kosten Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht muthwillig oder ausichtslos erscheint.

Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Massenverwaltung nach den Vorschriften des § 711 der Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

§. 21.

Die Beteiligten haben das Recht, auf Feststellung der in Ansatz gebrachten Gebühren, Auslagen oder Nebengebühren anzutragen. Jede Feststellung — auf Antrag oder von Amtswegen — ist, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Bestimmungen enthält, durch den Vorstand derjenigen Behörde zu bewirken, bei welcher die Kosten erwachsen sind, bei den Amtsgerichten jedoch durch den zuständigen Amtsrichter.

Der feststellenden Behörde sind auf Erfordern die in Ansatz gebrachten Auslagen zu bescheinigen.

§. 22.

In Gebührensachen ist Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Oberbehörde zulässig, insofern nicht im Wege der Vorstellung bei der Unterbehörde der Beschwerde abgeholfen wird.

§. 23.

Die Entscheidung etwa entstehender Zweifel über den Sinn des Gesetzes im Wege der Auslegung steht dem Ministerium zu.

Das Ergebnis ist geeigneten Falls zum Behuf einer gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes zu veröffentlichen.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über Auslagen und Gebühren für Gerichts- und Verwaltungssachen.

a) Auslagen.

§. 24.

Die Erstattung der Auslagen liegt dem Kostenpflichtigen ob.

An Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Bestellgebühren, sowie die Postgebühren für Einschreib- und Werthsendungen und die besonderen Botenlöhne; andere Postgebühren aber nur dann, wenn Bestellgebühren nicht in Ansatz kommen;
3. die Telegraphengebühren;
4. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
5. die den Beamten zustehenden Tagegelder, Nachgelde und Reisekosten;
6. die den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Gebühren und Auslagen;
7. die den zugezogenen Feldgeschworenen, Detagatoren, Feldmessern, Rechnungsverständigen und anderen nicht durch ihre Anstellung zu unentgeltlicher Verrichtung verpflichteten Personen zu zahlenden Beträge;
8. die einer ersuchten Behörde zu zahlenden Beträge;
9. die Kosten der Strafhaft und die in § 79 Ziffer 8 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnten Haftkosten nach Maßgabe der im Verwaltungswege

erlassenen Bestimmungen, inwiefern die Kosten für den Transport von Gefangenen und Schülern;

10. Die Kosten für das Fortschaffen von Sachen.

Anmerkung zu Ziffer 9:

Die voraussichtlichen Kosten der Strafvollstreckung gelten behufs Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Verurtheilten nach erlangter Rechtskraft des Urtheils einem fälligen Kostenvorschuss gleich. Erfolgt Sicherstellung der Kostenforderung, so ist von der Zwangsbetreibung noch nicht erwahrsener Strafvollstreckungskosten abzusehen.

§. 25.

Schreibgebühren und Bestellgebühren, mit Ausschluß der Postgebühren für Einschreib- und Werthsendungen und der besonderen Botenlöhne werden in gebührenfreien Angelegenheiten für die Staatskasse nicht erhoben.

§. 26.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Der Gebührensatz für Schriftstücke in vorwiegend in Ziffern bestehender oder tabellarischer Form ist je nach Beschaffenheit der Arbeit durch billiges Ermessen festzusetzen.

Für Abschriften oder Auszüge aus sehr alten, mühsam zu lesenden Akten oder Urkunden beträgt die Schreibgebühr für jede Seite 25 Pfennig.

§. 27.

An Bestellgebühren werden bei jeder ausgefertigten Kostenrechnung, wenn darin Gebühren berechnet sind, von dem Gesamtbetrage der letzteren — ausschließlich der Auslagen und Nebengebühren — als Zuschlag zu den Gebühren in Ansatz gebracht:

bei einem Betrage nicht über 50	z:	10	z
„ „ „ bis mit	2	„	20
„ „ „ „ „	4	„	30
„ „ „ „ „	6	„	40
„ „ „ „ „	8	„	50
„ „ „ „ „	10	„	60

bei einem Betrage bis mit 12 <i>ℳ</i> :	70 <i>g</i>
„ „ „ „ „ 15 „:	80 „
„ „ „ „ „ 20 „:	90 „
„ „ „ „ „ 25 „: 1 <i>ℳ</i> —	„
„ „ „ „ „ 50 „: 1 „ 50	„
„ „ „ „ „ 100 „: 2 „ —	„
„ „ „ „ „ 200 „: 2 „ 50	„
„ „ „ „ „ über 200 „: 3 „ —	„

Durch die Bestellgebühren wird der Ersatz der Postgebühren mit gewährt.

Die Postgebühren für Einschreib- und Werthsendungen werden neben den Bestellgebühren besonders in Ansatz gebracht.

Einen besonderen Botenlohn neben den Bestellgebühren in Ansatz zu bringen, ist nur statthaft, wenn in dringenden Fällen die Bestellung auf keine andere Art zeitig genug geschehen konnte.

Der Botenlohn beträgt alsdann, soweit nicht für Post-Eilboten andere Gebührensätze bestehen, für jedes Kilometer des Hin- und des Rückweges fünf Pfennig, mindestens aber fünfzig Pfennig. Ein höherer Botenlohn darf nur angefordert werden, wenn die Unvermeidlichkeit desselben bescheinigt ist.

b) Gebühren.

§. 28.

Es werden erhoben für

1. Anerkennung von Unterschriften:

a) bei einer Urkunde über geringfügige Geschäfte und Verhandlungen

1 *ℳ* 50 *g* bis 3 *ℳ*,

b) bei einer Urkunde über wichtige Geschäfte und Verhandlungen

3 *ℳ* bis 15 *ℳ*

2. Archivgebühren.

Auf Antrag einer Privatperson oder Partei bewirktes Auffuchen und Vorlegen solcher altlichen Verhandlungen, welche rückwärts vor zehn Jahren geschlossen worden sind, für jeden Aktenband 50 *g*

3. Ausfertigungen, einschließlich der Berichte, Beschlüsse und Umläufe (Zirkularladungen, Zirkularbenachrichtigungen), für die erste Seite . . . 1 *ℳ*,
für jede weitere Seite 50 *g*.

4. Beglaubigung von Abschriften oder Auszügen, die nicht über einen Bogen füllen 1 *ℳ*
 und für jeden weiteren vollen Bogen 50 *ℳ*
5. Berechnungen, insofern sie nicht Theil einer Handlung sind, für welche bereits ein besonderer Aufsatz aufgestellt ist, von jeder Seite . . . 1 *ℳ* 50 *ℳ*
6. Bescheinigungen, Depositenscheine und Zeugnisse, für die kein besonderer Aufsatz vorgeschrieben ist 1 *ℳ* 50 *ℳ*,
 wenn sie nicht mehr als eine Seite füllen, für jede weitere Seite . . . 1 *ℳ*
- Anmerkung: Die vorhererwähnten Handlungen werden, wo nichts Anderes bestimmt ist, besonders berechnet.
7. Entscheidungen, sie mögen besonders ausgefertigt oder nur zu Protokoll erteilt werden (letzteren Falles außer dem Protokollansatz, aber einschließlich der Eröffnung), wenn sie erteilt sind
- a) von einem Amtsgerichte je 1 *ℳ* bis 10 *ℳ*,
 b) von einem Kollegialgerichte „ 2 „ „ 15 „ „
 c) von einer Verwaltungsbehörde einschl. Ministerium . . . 1 „ „ 10 „
 und
 d) vom Rekurskollegium für Gewerbefachen oder vom Ministerium je 2 *ℳ* bis 15 *ℳ*
8. Auf Antrag Beteiligter vorgenommene obrigkeitliche Feststellung der Kostenrechnung von Behörden, Beamten, Aerzten und anderen bei Ausübung ihres Berufes an öffentliche Tagsvorschriften gebundenen Personen von je 30 *ℳ* des Geldbetrages der gestellten Rechnung (§. 13) 50 *ℳ*; bei Apothekerrechnungen von obigem Betrage jedoch 50 *ℳ* bis 1 *ℳ*
9. Ladungen, mündliche, von jeder Person 50 *ℳ*
10. Niederschriften (Registaturen und Protokolle) — siehe jedoch Nr. 11 — für jede Seite (§. 13, Abs. 2) 50 *ℳ*

Anmerkungen:

1. Zustellungsregistaturen sind durchgehends gebührenfrei.
2. Mehrere in derselben Angelegenheit an demselben Tage unmittelbar nach einander ausgenommene Protokolle, für welche die Gebühr demselben Zahlungspflichtigen zur Last fällt, werden rücksichtlich des Gebührenaufsatzes wie ein fortlaufendes Protokoll behandelt.
11. Niederschrift eines in urkundlicher Form auszufertigenden Vertrags, Erb-
 antrittscheines und dergleichen 2 *ℳ* bis 40 *ℳ*.

12. Handbeschlüsse (Beschlüsse, welche schriftlich vorgelegt werden) die Hälfte der Gebühr für Ausfertigungen.
13. Rechnungsprüfung, einschließlich der Verhandlung, Berichtigung und Richtigsprechung der Rechnung einer Corporation, Kirche, Stiftung, eines Vormundes u. s. w., bei einem Einnahmebetrage bis zu 100 *M.* . . . 1 *M.*,
 bis zu 200 *M.* 2 „,
 bis zu 4000 *M.* noch $\frac{1}{2}$ Prozent und von weiteren Beträgen $\frac{1}{4}$ Prozent, jedoch im Ganzen nicht mehr als 100 *M.*

Anmerkung: Der Bestand voriger Rechnung und heimgezahlte Kapitalien, sofern sie wieder ausgezahlt werden, kommen dabei nicht in Anschlag.

Dritter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtsbehörden.

§. 29.

Für gerichtliche Verhandlungen, welche auf Antrag Beteiligter außerhalb der Gerichtsstelle, jedoch innerhalb des Gemeindebezirkes des Gerichtes vorgenommen werden, wird neben dem sonstigen Gebührenaufsatze eine besondere Zusatzgebühr erhoben, welche, je nachdem bei der Verhandlung die Gerichtsbank mit zwei Gerichtspersonen oder nur mit einer Gerichtsperson besetzt ist, 5 *M.* oder 3 *M.* beträgt.

A. In streitigen Rechtsfachen.

§. 30.

In Forst- und Feldrügelfachen finden die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühren nur mit fünf Zehnteln dessen, was nach jenen Vorschriften an Gerichtsgebühren in Anschlag zu bringen sein würde, zu berechnen sind.

Auch ist das Gericht, so oft die hiernach zu berechnenden Kosten außer allem Verhältnisse zu der Schwere der That und zu der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen erscheinen, befugt, die Kosten auf einen unter den gesetzlichen Anschlag herabgehenden runden Betrag zu beschränken, jedoch so, daß die Auslagen mit gedeckt werden.

§. 31.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes, die der §§. 12, 13, 14, 16, 17, 35 Nr. 2, 3, 4, §§. 42, 46 des zweiten Abschnittes, die des dritten und sechsten Abschnittes des Gerichtskostengesetzes finden auf die Zwangsvollstreckung und auf die Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen entsprechende Anwendung. Dasselbe findet statt, wenn der Antrag auf andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens, als Grundstücke, gerichtet ist.

§. 32.

Für das Zwangsversteigerungsverfahren in unbewegliches Vermögen — mit Ausschluß des Vertheilungsverfahrens und der Eintragungen in das Hypothekenbuch — werden fünf Zehnthelle der im §. 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr, mindestens jedoch 5 *M.* erhoben.

§. 33.

Wird das Versteigerungsverfahren aufgehoben, so wird erhoben

- a) ein Zehnthel der Sätze in §. 8 des Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht unter 2 *M.*, wenn die Bekanntmachung des Ausgebots noch nicht erfolgt ist;
- b) drei Zehnthelle dieser Sätze, jedoch nicht unter 5 *M.*, wenn das Ausgebot bekannt gemacht, der Versteigerungstermin aber noch nicht gehalten ist.

§. 34.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften der §§. 45 und 46 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Wird von dem Beschwerdegerichte im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz verfallene Zuschlag erteilt, so ist außer der nach den Vorschriften des §. 45 zu erhebenden Gebühr die Gebühr für die Adjudication nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben.

B. In nicht streitigen Rechtssachen.

1. Zuschreibungen von unbeweglichem Eigenthum.

§. 35.

Für die gerichtliche Zuschreibung von unbeweglichem Eigenthum mit Einschluß des Vergegenständlichens kommen in Ansehung:

1. bei Gegenständen bis zu 10000 *M.* Werth 1 Prozent, jedoch nicht unter 3 *M.*;

2. von jeden weiteren 100 \mathcal{M} $\frac{1}{2}$ Prozent.

Von jeden 100 \mathcal{M} sind ferner 10 \mathcal{S} zur Waisenhauskasse zu zahlen.

§. 36.

Für Erbantrittsgebühren der als Erben eintretenden Ascendenten, Descendenten und Ehegatten wird ein Viertel der Ansätze des §. 35, Absatz 1, Nr. 1 und 2, jedoch nicht unter 2 \mathcal{M} ; für Erbvergleiche in Bezug auf den Nachlaß eines Ascendenten, Descendenten und Ehegatten die Hälfte derselben Ansätze, jedoch nicht unter 3 \mathcal{M} erhoben.

§. 37.

Uebernehmen bei Erbtheilungen oder der elterlichen Vermögensabtretung verschiedene Beteiligte verschiedene Grundstücke oder erwirbt Jemand Grundstücke von verschiedenen Besitzern oder ersteht mehrere Grundstücke in einer Versteigerung, so wird, wenn die desfallige Zuschreibung in einer Urkunde erfolgt, die Gebühr vom Gesamtwerth der zugeschriebenen Immobilien berechnet.

Der von dem einzelnen Betheiligten zu tragende Kostenantheil wird unter Berücksichtigung des Werths der demselben zugeschriebenen Grundstücke festgestellt.

§. 38.

Werden Grundstücke verschiedener Gerichtsbezirke des Inlandes in einer Urkunde übereignet, so hat jede Behörde nur den Werth der Grundstücke ihres Bezirkes in Ansatz zu bringen.

Diese Vorschrift findet auf Tauschverträge keine Anwendung.

§. 39.

In obigen Ansätzen sind alle Verhandlungen, insbesondere Niederschriften, Beschlüsse und Ausfertigungen, welche vor inländischen Behörden zum Zwecke der Uebereignung von Grundeigenthum bis zur Ausfertigung und Aushändigung der Urkunden ergehen, inbegriffen.

Davon sind jedoch ausgenommen:

1. die gerichtliche Aufnahme der auszufertigenden Urkunde (§. 28, Nr. 11);
2. die Verhandlungen, welche wegen einer auf den neuen Erwerber übergehenden Hypothek sich nöthig machen, wofür einschließlich der Bemerkung zum Hypothekenbuche und der Benachrichtigung des Gläubigers von je 100 \mathcal{M} der Hypothekenschuld 30 \mathcal{S} , jedoch nicht mehr als 9 \mathcal{M} in Ansatz kommen;

3. die Nebengeschäfte und Zwischenverhandlungen, welche nur bei Gelegenheit der Uebereignung vorkommen, wie Vormundschaftsbefestigungen, Veräußerungsdekrete, die gerichtliche Einzahlung und Abgewährung des Kaufgeldes an den Verkäufer oder die Gläubiger.

Für dergleichen Verhandlungen greifen die allgemeinen Ansätze Platz.

2. Einzeichnungen in das Hypothekenbuch.

§. 40.

Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch wird erhoben:

1. bei Beträgen bis 10000 \mathcal{M} $\frac{1}{2}$ Prozent, jedoch nicht unter 1 \mathcal{M} 50 c ;
2. von jeden weiteren 100 \mathcal{M} $\frac{1}{4}$ Prozent,
3. bei unbestimmten Summen 3 \mathcal{M} bis 30 \mathcal{M} .

Für die Vormerkung einer Hypothek wird die Hälfte dieser Ansätze erhoben und bei deren wirklicher Eintragung die andere Hälfte.

§. 41.

Für die Einzeichnung der Cession, Verpfändung, gerichtlichen Ueberweisung, Ablösung, Vorrangseinträumung einer Hypothek und für Eintragung sonstiger Veränderungen in der Person des Gläubigers kommt ein Viertel der Gebühr der Eintragung oder Vormerkung der Hypothek, jedoch nicht unter 1 \mathcal{M} in Ansatz.

§. 42.

Für die Löschung einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothek oder eines Theils der eingetragenen Summe oder einer eingetragenen Verpfändung kommt ein Achttheil der in §. 40 genannten Gebühr, mindestens jedoch 1 \mathcal{M} und höchstens 20 \mathcal{M} in Ansatz.

§. 43.

Für die Eintragung der Hypotheken auf Grund eines gesetzlichen Rechttitels oder des Vorbehalts der Hypothek an einem Kaufobjekt ist ein Viertel der Ansätze des §. 40, jedoch nicht unter 1 \mathcal{M} zu berechnen.

Für die Eintragung einer Hypothek auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 8. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Ges.-Samml. S. 257) wird ein Achttheil der Gebühr des §. 40, mindestens jedoch 1 \mathcal{M} und höchstens 20 \mathcal{M} erhoben.

§. 44.

Für Ausfertigung eines Nachtrags zu Hypothekenscheinen über Löschung der Vorhypotheken, Veränderung des Zinsfußes und sonstiger Nachträge zu Hypothekenscheinen kommen 1 \mathcal{K} bis 5 \mathcal{K} in Ansatz.

Für einen Auszug aus dem Hypothekenbuche werden 1 \mathcal{K} bis 5 \mathcal{K} erhoben.

§. 45.

Wird eine Hypothek für dieselbe Schuld auf verschiedene Hypothekenbuch-Folien eingetragen, vorgemerkt oder gelöscht, so findet doch nur die einfache Gebühr statt. Dasselbe gilt bei sonstigen Veränderungen.

Bei Freigabe von Grundstücken aus der Hypothek wird die Gebühr nach dem Werthe des freigegebenen Grundstücks, jedoch nicht über die Höhe der Hypothek hinaus erhoben. Erfolgt gleichzeitig eine theilweise Löschung der Hypothek und ist die zu löschende Summe größer als der Werth der freigegebenen Grundstücke, so ist die Gebühr nach der zu löschenden Summe zu berechnen.

Wird eine schon bestehende Hypothek unter Freilassung bisher verpfändeter Grundstücke auf andere Realitäten übertragen, oder wird dieselbe durch Hinzufügung neuer Pfandgrundstücke verstärkt, so kommt bei Berechnung der Gebühren für die Löschung die Hälfte des Werthes der freigelassenen, bei Berechnung der Eintragungsgebühr die Hälfte des Werthes der neu verpfändeten Grundstücke in Rechnung. Der desfallige Ansatz darf jedoch nicht die Hälfte der ganzen ursprünglichen Gebühr übersteigen.

§. 46.

In obigen Ansätzen sind alle bei den inländischen Behörden vorkommenden gerichtlichen Niederschriften, Beschlüsse und Ausfertigungen vom Antrage auf Eintragung, Vormerkung, Gession, Ablösung, Nebenweisung und Löschung bis zur Bemerkung im Hypothekenbuche und Aushändigung der desfalligen Urkunde, sowie des ausgefertigten Lösungsscheines enthalten. Nach den allgemeinen Ansätzen sind jedoch dabei vorkommende Nebengeschäfte (vergl. §. 39, Nr. 3) zu vergüten.

§. 47.

Sind die zu verpfändenden Immobilien in verschiedenen Gerichtsbezirken des Inlandes belegen, so hat das Gericht, welches zuerst angegangen wird, zwei Dritttheile und die übrigen ein Dritttheil der Gebühr anzusetzen.

3. Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 48.

Für gerichtliche Bestätigung und Ausfertigung von Geschäften, welche weder die Bestellung von Hypotheken noch die Uebertragung von Grundeigenthum betreffen, wie namentlich von Mobilien-Käufen, von Pacht-, Erbzins-, Gesellschafts-, Bürgschafts-, Ehe-, Einkindschafts-, Adoptions-, Theilungs-, Erb-, Alimentations-, Schenkungs-Verträgen u. s. w., kommen für alle Verhandlungen, einschließlich der etwa nöthigen Sachverörterung und der einmal auszufertigenden Urkunde, je nach dem Werthe des Gegenstandes und dem Umfange des Vertrages 3 \mathcal{M} bis 100 \mathcal{M} in Ansatz.

Ausgeschlossen hiervon ist die Ausnahme solcher Verträge (§. 28, Nr. 11).

Von jedem Vertrage werden 50 \mathcal{S} bis zu 6 \mathcal{M} Waisenhausegebühren berechnet.

§. 49.

Für Aufnahme und Niederschrift einer lehtwilligen Verfügung oder eines Nachtrags zu derselben werden 5 \mathcal{M} bis 50 \mathcal{M} und für Annahme einer dem Verichte überreichten schriftlichen lehtwilligen Verfügung, ingleichen für Zurücknahme solcher Verfügungen jeder Art 3 \mathcal{M} bis 20 \mathcal{M} , je nach dem vermuthlichen Werthe der Erbschaft und der Dauer des Geschäfts berechnet.

Außerdem wird bei jeder Auf- und Annahme für die Waisenkasse 1 \mathcal{M} bis 6 \mathcal{M} , sowie die Gebühr für den Depositenchein, für die Aufbewahrung selbst aber nichts berechnet.

Rücksichtlich der Verhandlungen bei der Eröffnung gelten die allgemeinen Ansätze.

§. 50.

Für freiwillige Versteigerung oder freiwilligen Verkauf aus freier Hand von unbeweglichen und beweglichen Sachen, Forderungen oder anderen Vermögensrechten durch das Vericht, einschließlich der Erhebung und Abgewährung des Erlöses, sind als Bauschgebühr in Ansatz zu bringen: von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu 5000 \mathcal{M} 1 vom Hundert, außerdem 50 \mathcal{S} von jedem weiteren Hundert Mark, jedoch nicht unter 5 \mathcal{M} .

Die Vorschriften des §. 13 finden dabei keine Anwendung.

Daneben sind Auslagen und Nebengebühren besonders zu vergüten.

In Vormundschaftsachen wird die Gebühr nur zur Hälfte, mindestens aber mit 1 *M* berechnet.

§. 51.

Für alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird die Gebühr nach den allgemeinen Ansätzen berechnet.

§. 52.

An Depositengebühren werden von der ursprünglichen Einnahme sowohl, wie von der wirklichen Ausgabe

a) bei baarem Gelde von jeder vollen Mark 1 *S*;

b) bei Pretiosen und geldwerthen Dokumenten von jeder vollen Mark $\frac{1}{4}$ *S* und ebensoviel bei Ausleihung deponirter und Wiedereinziehung ausgeliehener Gelder, einschließlich der Aufbewahrung der Obligationen;

c) bei Dokumenten, welche keinen zu Geld anschlagbaren Werth haben, 1 *M* bis 6 *M*

berechnet.

Wenn deponirte Urkunden zum Behuf der Einziehung und Wiederausleihung des dadurch verbrieften Kapitals oder zu irgend einem anderen vorübergehenden Zweck zurückgenommen, nachher aber dieselben Urkunden oder auch an ihre Stelle andere Urkunden von gleichem Werthe wieder deponirt werden, so ist dafür keine Depositengebühr anzusetzen. Wird jedoch an die Stelle der zurückgenommenen Urkunde eine Urkunde von höherem Betrage deponirt, so ist solche, insoweit sie den Betrag der herausgenommenen Urkunde übersteigt, als eine neu deponirte anzusehen und ist für diesen Mehrbetrag die gleiche Depositengebühr anzusetzen. Tritt an die Stelle der herausgenommenen Urkunde eine Urkunde von niedrigerem Betrage, so ist die von „der wirklichen Ausgabe“ zu berechnende Depositengebühr von dem Betrage der Differenz zwischen beiden Urkunden seiner Zeit anzusetzen.

Anmerkung: Bei kösenmäßigen Werthpapieren, deren Nennwerth nicht den wirklichen Werth ausdrückt, ist dann, wenn der letztere wenigstens 25 vom Hundert mehr oder weniger beträgt, als der Nennwerth, der bekannte wirkliche Werth (Kauswerth) zur Zeit der Hinterlegung bezüglich Veranschlagung zu Grunde zu legen, und bleibt den Pächtligen auch nachgelassen, diesen Werth nachzuweisen.

Für Hinterlegen neben den Hauptwerthpapieren ist eine besondere Hinterlegungsgebühr nicht im Ansatze zu beligen.

Für noch nicht fällige Zins- oder Genussumtheilgelder ist weder bei der Einnahme, noch bei der Ausgabe eine besondere Hinterlegungsgebühr zu berechnen. Dagegen ist bei der Ausgabe fälliger Zins- oder Genussumtheilgelder der Betrag derselben doppelt anzusetzen.

Für jedem gemeinschaftlichen Wertgegenstande kommt nur der Antheil derjenigen Person in Betracht, in welcher der Grund der Hinterlegung liegt.

§. 53.

Diese Depositengebühren werden nur dann erhoben, wenn der Gegenstand wirklich in das Depositat-Behältniß gekommen und in das Depositenbuch eingetragen worden war.

Von Geldern und Urkunden der Pflegebefohlenen — Verschwendet und Abwesende ausgenommen — werden, wenn der Vermögensabwurf 100 *M* jährlich nicht übersteigt, gar keine Depositengebühren, bei einem Vermögensabwurfe von über 1200 *M* nur ein Viertel, außerdem aber die Hälfte der im §. 52 normirten Sätze entrichtet, sofern der Grund der Deposition einzig und allein in dem bevorzustehenden Zustande der Pflegebefohlenen liegt. Die Erben oder anderen Rechtsnachfolger derselben haben für die wirkliche Ausgabe solcher Gelder den vollen Ansatze zu entrichten.

§. 54.

Eintragungen in das Handelsregister, wenn die Eintragung betrifft

1. einen Einzelkaufmann:
 - a) für die erste Eintragung 3 *M* bis 10 *M*,
 - b) für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung 1 *M* 50 *S* bis 5 *M*;
2. eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft:
 - a) für die erste Eintragung 6 *M* bis 20 *M*,
 - b) für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bezügliche Eintragung oder Löschung 3 *M* bis 10 *M*;
3. eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft:
 - a) für die erste Eintragung 20 *M* bis 300 *M*,
 - b) für jede spätere Eintragung einer Aenderung im Gesellschaftsvertrage
15 *M* bis 150 *M*,
 - c) für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bezügliche Eintragung oder Löschung 5 *M* bis 50 *M*

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung bewirkt werden, so ist für die Eintragung in jedes dieser Register die Gebühr besonders zu erheben.

Der Gebührensatz umfaßt neben der Eintragung zugleich alle dieselbe vorbereitenden Verhandlungen und Beschlüsse mit Einschluß der vorschristsmäßigen Bekanntmachung, nicht aber auch der bezüglichen Anzeigen.

Dagegen sind für die durch ein gerichtliches Zwangsverfahren oder durch Verhängung von Ordnungsstrafen veranlaßten Geschäfte, für Entscheidungen, durch welche Anträge oder Beschwerden als unvollständig, unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden, für erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen die Gebühren besonders in Ansatz zu bringen.

§. 55.

Bei Eintragungen in die Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register kommen betreffs der Gebühren und Anzeigen die einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Für die hinsichtlich der Eintragungen in das Genossenschaftsregister vorkommenden Protokolle, Zeugnisse und sonstigen amtlichen Berrichtungen sind die Kosten nach dem gegenwärtigen Gesetze zu berechnen.

§. 56.

Auf Antrag einer Privatperson oder Partei bewirkte Vorlegung eines beim Gericht geführten öffentlichen Buches oder Registers (z. B. Hypothekenbuches, Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers) zur Einsichtnahme an Gerichtsstelle 50 \mathcal{M} .

Vierter Abschnitt.

Gebühren bei den Verwaltungsbehörden.

1. In Sachen der inneren Verwaltung.

a) Bei den landesherrlichen Behörden.

§. 57.

- | | |
|---|---|
| 1. Ertheilung der Rechte ehelicher Geburt | 5 \mathcal{M} bis 200 \mathcal{M} . |
| 2. Volljährigkeitsdekrete | 10 " " 200 " |
| 3. Dispensationen von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen | 3 \mathcal{M} bis 300 \mathcal{M} . |

4. Auf Nachsuchen ertheilte Titel, unter Berücksichtigung der üblichen, mit dem Titel verbundenen Rangverhältnisse 100 *M* bis 1000 *M*
5. Erlaubniß zur Errichtung eines Fideikommisses 100 " " 3000 "
6. Erlaubniß zur Errichtung einer anderen, landesherrliche Genehmigung bedürftigen Stiftung, sofern dieselbe nicht als eine fromme oder gemeinnützige zu betrachten ist 20 *M* bis 1000 *M*
7. Erlaubniß zur Abänderung eines Fideikommisses oder einer anderen landesherrlich genehmigten Stiftung, sofern dieselbe nicht als eine fromme oder gemeinnützige zu betrachten ist 10 *M* bis 500 *M*
8. Uebertragung eines Realprivilegiums auf andere Realitäten 5 " " 200 "
9. Verleihung des Rechts einer juristischen Persönlichkeit 10 " " 300 "
- Werden zugleich die Rechte einer milden Stiftung verliehen, so greift diese Gebühr nicht Platz.
10. Verleihung des Rechts zur Führung eines anderen Namens 10 *M* bis 100 *M*
11. Anerkennung eines Vereins 5 " " 20 "
12. Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, von der gesetzlichen Wartezeit verwittweter oder geschiedener Frauen, sowie hinsichtlich des Aufgebotes 3 *M* bis 150 *M*
13. Naturalisationsurkunden (§§. 2 und 8 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870) 5 *M* bis 100 *M*
14. Wiederverleihungsurkunden (§. 21, Absatz 4 daselbst) nicht über 20 *M*.
15. Entlassungsurkunden (§§. 14, 15 und 24 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870), soweit sie nicht kostenfrei zu ertheilen sind 3 *M*
16. Für Verleihung einer Konzession, eines Privilegs oder einer anderen Berechtigung zu einem Gewerbebetriebe, auf welche die Gewerbeordnung für das deutsche Reich Anwendung nicht erleidet, wird die Gebühr jedesmal mit Rücksicht auf den für den Beliehenen erwachsenen finanziellen Vortheil bestimmt und zwar in Höhe von 20 *M* bis 500 *M*
17. Für Bestätigung von Innungsstatuten 5 *M* bis 10 *M*
Für Bestätigung von Nebenstatuten und Statutenänderungen kann bis zu 3 *M* herabgegangen werden.
18. Erlaubnißertheilung:
a) zu gewerblichen Anlagen (nach §. 16 folg. verglichen mit §. 22 der Gewerbeordnung) 5 *M* bis 300 *M*

- b) an Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung (§§. 29 bis 33a und 34 der Gewerbeordnung) bedürfen . . . 5 *M* bis 300 *M*.
19. Wandergewerbescheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, welche ausgestellt werden in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 55 der Gewerbeordnung 1 *M*
20. Für Ausdehnung eines Wandergewerbescheines auf einen andern Bezirk nach §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung 1 *M*
21. Legitimationscheine und Legitimationskarten in Gemäßheit der §§. 43 und 44a der Gewerbeordnung 1 *M* 50 *S*
22. Für Dispensationen nicht besonders erwähnter Art . . . 5 *M* bis 100 *M*.

Für Erlaubnißerteilung:

23. zu lotteriemäßigen Auspielungen 2 *M* bis 50 *M*,
24. zu Grundstückeheilungen oder Holzrodungen 5 „ „ 100 „
25. zur Abhaltung öffentlicher Schießfeste sowie zur öffentlichen Aufführung theatralischer und ähnlicher Vorstellungen . . . 2 „ „ 15 „

Für Verpflichtung:

26. eines Apothekers 20 *M*,
27. eines Administrators einer Apotheke 10 „
28. eines Geometers oder Marktscheiders 10 „
29. sonstiger Personen 2 *M* bis 10 „

Für die Ausfertigung:

30. a) eines Jagdpasses 12 „
 b) eines Tagesjagdpasses 1 „
31. eines Reisepasses auf jedes Jahr 1 „
 Bei Verlängerung eines Passes 70 *S*,
32. einer Paßkarte 1 *M*,
33. eines Leichenpasses 5 *M* bis 10 „
34. Für eine Regalsirung:

- a) durch das Ministerium 1 *M* 50 *S*,
- b) durch eine untere Verwaltungsbehörde 1 *M*

An Waisenhausegebühren werden neben den Gebühren unter 1 bis 12, 16, 22 bis 29: 1 *M* bis 6 *M* erhoben.

Neben den Ansätzen unter 1 bis 34 werden Bestellgebühren und Gebühren für Vorverhandlungen nicht, wohl aber etwaige Auslagen besonders berechnet.

b) Bei den Gemeinde- und Ortspolizeibehörden.

§. 58.

1. Für Verpflichtungen	1 <i>M.</i>
2. Für ein Gesinde-Dienstbuch	25 <i>z.</i>
3. Für ein Sittenzeugniß	1 <i>M.</i>
4. Für einen Vermögensschein	1 "
5. Für Ausfertigung eines Leichenpasses	2 <i>M.</i> bis 3 "
6. Für Tanzscheine werden zur Waisenkasse erhoben:	
a) zu öffentlichen Tänzen in den Städten Rudolfsstadt, Frankenhäusen, Königsee, Stadtilm, Blankenburg, Leutenberg und Schlotheim	6 <i>M.</i>
b) zu öffentlichen Tänzen in anderen Orten	3 "
c) zu Hochzeittänzen (§. 6 des Gesetzes vom 9. März 1849)	2 "
7. Für Entscheidungen in Innungs- und Krankenkassen-, Streitigkeiten, sowie sonstigen zur Zuständigkeit der Gemeindebehörden gehörigen streitigen Angelegenheiten (siehe jedoch §. 6 II)	1 <i>M.</i> bis 3 <i>M.</i>
8. Empfangsbekundigung über die erfolgte Anzeige eines stehenden Gewerbebetriebes (§. 15 der Gewerbeordnung)	1 <i>M.</i> bis 5 <i>M.</i>
9. Visiren eines Gesindedienstbuches	10 <i>z.</i>
10. Für ein Zulässigkeitsattest bei Feuerversicherungsangelegenheiten	30 <i>z.</i>
11. Für sonstige Bescheinigungen, Zeugnisse und Erlaubnißscheine	50 <i>z.</i> bis 1 <i>M.</i>
12. Ab- und Zuschreibungen in den Beschoßbüchern:	
a) von Grundstücken, wenn dieselben über 3000 <i>M.</i> Werth haben	1 <i>M.</i>
b) außerdem	50 <i>z.</i>
13. Für Ertheilung der Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuerrollen:	
a) für die ersten 10 Grundstücke	30 <i>z.</i>
b) bei mehr als 10, aber weniger als 20 Grundstücken	50 "
c) bei jedem folgenden Grundstück	3 "

2. In Finanzsachen.

§. 59.

Bei Pachtverträgen mit einer jährlichen Pachtsumme bis 100 *M.* gebührenfrei, von mehr als 100 *M.* 2 Prozent der jährlichen Pachtsumme.

Bei Pachtverlängerungen werden die Gebühren ebenso wie bei neuen Pachtverträgen berechnet.

3. In Bergsachen.

§. 60.

- a) Bei Ertheilung eines Schurfscheins für je 3 Monate . . . 1 *M* 50 *S*,
 b) bei Verleihung von Grubensfeldern . . . bis 1000 □achter 3 *M*
 " 5000 □ " 5 "
 " 10000 □ " 10 "
 " 50000 □ " 20 "
 c) für Erörterung und Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Bergwerkseigentümern und Beamten, sowie zwischen verschiedenen Bergbauunternehmern in einem Grubensfelde, ferner bei Ermittlung der durch Schurfsarbeiten entstehenden Bergschäden, je nach Beschaffenheit der Sache
 4 *M* bis 20 *M*.

4. In Katastersachen.

I. Katasterbüreau.

§. 61.

Für *K*u^zü^ge aus den Original- und Ergänzungskarten für jede Parzelle 50 *S*, jedoch im Mindestbetrage bei einer Größe von $\frac{1}{2}$ m Länge und $\frac{1}{2}$ m Breite 1 *M*,
 " $\frac{2}{3}$ " " " $\frac{1}{2}$ " " 3 "
 " 1 " " " $\frac{1}{3}$ " " 5 "

Der Betrag von 50 *S* für 1 Parzelle wird auch in Ansatz gebracht, wenn die Fortschreibungsvermessungen auf Ergänzungskarten eingetragen werden. Bei Fortschreibungsvermessungen werden diese Gebühren nur für die fortzuschreibenden Parzellen, nicht für die mitzuverzeichnenden Nachbarparzellen berechnet.

§. 62.

Für *K*o^pi^en ganzer Kartenblätter oder Karten ganzer Flurbezirke oder größerer Theile von Kartenblättern:

- a) für jedes halbe Kartenblatt von $\frac{1}{2}$ m Länge und $\frac{1}{2}$ m Breite 7 *M* 50 *S*,
 b) " " ganze " " 1 " " " $\frac{1}{2}$ " " 10 " — "
 außerdem:
 c) für je 100 Parzellen der Gebäudeflächen 3 *M*,
 d) für je 100 Bonitätsabschnitte derjenigen Parzellen, in welche die Einschätzung eingetragen ist 70 *S*,
 e) für je 100 Parzellen mit kolorirten Grenzen 2 *M*.

Die Gebühren unter §. 61 und §. 62, Abs. 1 gelten für Kartenauszüge und Kopien in einfacher Linearzeichnung mit kolorirten Wegen, Eisenbahnen, Flüssen, Bächen, Kulturarten und Flurgrenzen.

Für Kopien, in welche die zum Zwecke der Fortschreibung ausgenommenen Veränderungen aus den Supplementkarten eingetragen sind, erhöhen sich die Gebührensätze je nach dem Umfange und der Art der Veränderungen um 10 bis 20 Prozent. Ist mit der Anfertigung der Kopien die Uebertragung in einen anderen Maßstab mittelst des Pantographen verbunden, so tritt eine Erhöhung bis zu 50 Prozent ein.

Audere Mehrarbeiten, z. B. weitere Kolorirung, besondere Eintragungen, Uebertragung in einen anderen Maßstab durch Kartirung aus den Messungszahlen u. s. w. sind nach dem Satze von 8 *M* für achtländige Arbeit zu vergüten.

In den Gebühren ist die Vergütung für das Kartenpapier, für die Einfassung desselben mit Band und für das Beischriften der Originalvermessungszahlen inbegriffen.

Für auf Leinwand gezogenes Zeichenpapier ist neben dem Gebührensätze unter Abs. 1 zu vergüten 10 qdm mit 90 *S*,
für Kopirleinwand in gewöhnlichem Aftenformat von 8 qdm mit . . . 40 "
jedes weitere qdm 5 "
für transparentes Papier nur die Auslagen, wenn der Betrag derselben die Gebühren um mehr als 5 Prozent übersteigt.

Für Kartenbehälter wird der wirkliche Herstellungspreis berechnet.

Für Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung von Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß materielle Irrthümer von den Behörden entdeckt oder von den Beteiligten nachgewiesen werden, sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Katasterämter.

§. 63.

Für Auszüge aus den Grundsteuerbüchern.

- a) Für einen Auszug aus den Grundsteuerunterlagen, Grundbüchern und Fortschreibungsprotokollen, wenn derselbe 10 Grundstücksabschnitte oder weniger enthält 50 *S*,
für jeden weiteren Abschnitt noch 3 "

Hierbei sind, wenn es sich um Auszüge aus dem Fortschreibungsprotokolle B handelt (§. 19 und §. 38 der Anweisung II für das Fort-

(Schreibungsverfahren vom 9. Dezember 1872, Ges.-Samml. S. 153), sowohl die im alten, als im neuen Bestande nachgewiesenen Abschnitte in Rechnung zu ziehen.

- b) für das Beschriften der Grenznachbarn, jedes eingetragene Nachbarbesitzstück 3 „
 c) für einen Auszug aus der Gebäudesteuerrolle, bezw. aus dem Fortschreibungsprotokolle B, wenn derselbe 10 Gebäude oder weniger enthält, 50 „, für jedes weitere Gebäude 3 „

Für Auszüge, die lediglich im Interesse der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung oder zu einem anderen dienstlichen Zwecke der Staatsverwaltung gefordert werden und bei welchen das Interesse einer Privatperson oder Korporation nicht obwaltet, werden Gebühren nicht berechnet.

§. 64.

Für Abschriften der Grundsteuerbücher.

- a) Je 100 Artikel des Artikelsverzeichnis oder der Heberrolle 2 „
 b) je 100 Parzellen des Flurbuchs 2 „
 c) je 100 Gebäude der Gebäudesteuerrolle 2 „ 50 „
 d) je 100 Positionen der Mutterrolle 1 „

Die Anzahl der Positionen wird gebildet durch die Anzahl der gesammten eingetragenen Parzellen unter Hinzurechnung der doppelten Anzahl der Artikel.

§. 65.

Für Handzeichnungen mittelst Kopirleinwand oder transparenten Papiers:

- a) für 10 Parzellen und weniger und bis zu einer Fläche von 5 ha 1 „
 b) für jede weitere Parzelle noch 5 „
 und für jede weitere ha noch 10 „
 c) bei Handzeichnungen ganzer Flurbezirke oder größerer Theile derselben die Hälfte der Gebühren unter §. 62, Abj. 1,
 d) außerdem für Kopirleinwand im A4-Format (8 qdm) 40 „
 und für jeden weiteren qdm 5 „

Für transparentes Papier sind die Auslagen nur dann in Ansatz zu bringen, wenn dieselben mehr als 5 Prozent der eigentlichen Zeichengebühren betragen.

Bei Eintragung der Klassengrenzen in die Handzeichnung werden die hierdurch entstehenden Flächenabschnitte als Parzellen gezählt und mitberechnet.

§. 66.

Für die Fortschreibung beim Wechsel des Eigenthums außer den Vermessungskosten:

jede Parzelle unter 1 ha	Flächeninhalt	10	„	„	„
„	„	von 1 bis 2	„	„	20
„	„	2 „ 3	„	„	30
„	„	3 „ 4	„	„	40

u. s. w. für jedes weitere ha 10 „ mehr bis zum Höchstbetrage von 3 M, wenn es sich um die Uebertragung der Parzellen eines Artikels handelt.

§. 67.

Für Aufmessung, Kartirung und die dabei erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten.

1. bei Formveränderungen:

Hierbei ist zu unterscheiden:

- ob die aufgemessenen Grenzen im Felde bereits vorhanden oder die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Breitenverhältnis ohne Rücksicht auf das Flächenverhältnis auszuführen war;
- ob die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Flächenverhältnis zu bewirken war, jedoch auf der Karte festgestellt und danach in das Feld übertragen werden konnte;
- ob behufs Erreichung der erforderlichen Genauigkeit eine neue Aufnahme der zu theilenden Stammparzelle ausgeführt und hiernach die Theilungslinien bestimmt und ins Feld übertragen werden mußten, so daß nicht nur eine selbständige Kartirung der Stammparzelle, sondern auch die Berechnung der Theilparzellen lediglich aus gemessenen Maßen erfolgen konnte.

Für jede neu entstandene oder veränderte Parzelle sind in Ansehung zu bringen:

	in dem Falle		a	b	c
wenn dieselbe enthält:					
10 a und weniger	1	M	30	„	1 M 80 „ 2 M 40 „
von 10 bis 20 a	1	„	90	„	2 „ 60 „ 3 „ 60 „
„ 20 „ 50 „	2	„	80	„	4 „ — „ 5 „ 60 „
„ 50 „ 100 „	4	„	—	„	5 „ 60 „ 7 „ 60 „
„ 1 „ 2 ha	5	„	—	„	7 „ — „ 9 „ 50 „
für jedes weitere ha mehr	1	„	—	„	1 „ 20 „ 1 „ 50 „

Ueber 25 ha hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt und ausnahmsweise nur in Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles.

Die Gebühren kommen sowohl für die abgetrennten Parzellen, als für das verbleibende Messgrundstück in Ansatz, für das letztere jedoch nur zur Hälfte, wenn der Inhalt der abgetrennten Parzellen zusammen nicht den zehnten Theil des Stammgrundstücks übersteigt.

Für die Verfeinerung der neuen Grenzen, wenn solche nicht durch die hierzu verpflichteten Eigenthümer, bez. Antragsteller selbst, sondern unter Leitung des Vermessungsbeamten durch dessen Personal ausgeführt wird, ist zu den Gebühren ein Zuschlag zu berechnen, welcher der Zeitverschwendung oder den Arbeitslöhnen entspricht.

Können die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen oder beigebrachten Vermessungsunterlagen, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken obwalten, entnommen werden, so daß es einer örtlichen Vermessung behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderungen nicht bedarf, so ist außer den Gebühren für Herstellung der Supplement-, bez. Ergänzungskarten ein Fünftel der Gebühren für die Kartirung und ein weiteres Fünftel für die Flächenberechnung und für das Fortschreibungsprotokoll B in Ansatz zu bringen. Machen sich noch örtliche Ergänzungen nöthig, so kommt hierfür eine entsprechende besondere Entschädigung in Ansatz, welche indeß mit der Gebühr unter a den Satz für die vollständige Aufmessung der betreffenden Veränderung nicht übersteigen darf.

2. Bei der Aufnahme von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen):

- a) für jedes Wohn- oder gewerbliche Gebäude von größerem Umfange
1 M 50 S,
- b) für jedes kleinere Wohngebäude, sowie für jedes größere Nebengebäude 1 M,
- c) für jedes kleinere Nebengebäude 50 S

Erfolgt die Aufmessung der Hoflage oder Gebäude gleichzeitig mit der Vermessung anderer, dieselbe Parzelle betreffenden Veränderungen, so kommt dafür eine besondere Gebühr nicht in Ansatz.

§. 68.

Für die mit den Vermessungen verbundenen besonderen Arbeiten, z. B. für die Ermittlung der Flächen neuer Pläne nach den Werththeilen der Separationsbonitirung vor der Vermessung oder für die Anfertigung besonderer Karten nach den Originalvermessungszahlen kann eine besondere Entschädigung nach dem Satze:

- a) für 8 stündige Bureauarbeit 8 *M*
 b) für 8 stündige auswärtige Arbeit 10 "

berechnet werden. Diese Entschädigung nebst den anteiligen Arbeitslöhnen und Reisekosten ist auch zu leisten, wenn eine begonnene Vermessung oder die derselben vorausgehenden Verhandlungen auf Veranlassung der Beteiligten abgebrochen wurden oder erfolglos verlaufen und wenn eine Vermessung auf Antrag für sich allein, nicht bei Gelegenheit anderer Vermessungsarbeiten ausgeführt werden mußte.

§. 69.

Bei Beseitigung von Grenzunägeln (§§. 7 und 8 der Verordnung vom 26. April 1883, die weitere Ausführung des Landesvermessungsgesetzes betr.) wird ein Bauschuß von 80 *z* für jeden wiederbestimmten oder neuingesetzten Grenzstein berechnet, welcher Betrag in besonders schwierigen Fällen bis auf 1 *M* 20 *z* erhöht, bei leichten bis auf 60 *z* ermäßigt werden kann.

Der Bauschuß findet indeß nur Anwendung, wenn alle in einer Flur bestehenden Grenzunägeln gleichzeitig zur Beseitigung angemeldet worden. Bei Einzelanträgen kommen die wirklich erwachsenen Kosten in Ansatz.

5. In Kirchen- und Schulsachen.

§. 70.

1. Für Zulassung von mehr als vier anwesenden Tauspathen, für jeden über vier 3 *M*.
2. Für Gestattung der Hauttrauung 3 *M* bis 15 "
 Liegt die Ursache des Gesuchs in der Erkrankung eines der Verlobten, so wird die Erlaubniß unentgeltlich erteilt.
3. Für Gestattung eines Begräbnisses außer der gesetzlichen Zeit 6 *M* bis 50 *M*.
4. Für Gestattung eines Begräbnisses außerhalb des Friedhofes 10 " " 60 "
 Die Hälfte der Dispensationsgelder fließt zur Waisenhauklasse des betreffenden Landdehns, die andere Hälfte zur Pensionskasse für die Geistlichen.
5. Gebühren für die Ordination:
 - a) der Geistlichkeit 21 *M*,
 - b) zur geistlichen Pensionskasse 9 "
 - c) dem Organisten und Kirchendiener zusammen 6 "
6. Gebühren für die Vokation zur geistlichen Pensionskasse . . . 7 *M* 50 *z*

7. Gebühren für die Einführung eines Geistlichen:
- a) zur geistlichen Pensiondkasse 18 „
 - b) dem Generalsuperintendenten, bezw. seinem Stellvertreter . . . 12 „
- Anmerkung: Die Postions- und Einführungsgebühren sind von der Kirchgemeinde zu entrichten; außerdem trägt dieselbe die Kosten der Reise und Verpflegung des die Einführung besorgenden Generalsuperintendenten, bezw. seines Stellvertreters, demselben gebührt ein Wagen mit zwei Pferden. Die Erbinationsgebühren trägt der Erbinierte.
8. Die Gebühren für die Gymnasialzeugnisse werden durch die Schulgezeje bestimmt; dieselben fließen zur Kasse der Anstalt.
9. Die Kirchrechnungs-Abhörungs-Gebühren sind bei den einzelnen Kirchenärariern verschieden und bewendet es bei den bisherigen Sähen.
10. Bei Einweihung einer Kirche, eines Altars, Friedhofs, Anhörung einer Probepredigt, für sämtliche dabei vorkommenden Geschäfte, einschließlich der Predigt, dem geistlichen Inspektor 12 „
- Is an dem Orte, wo eine Lokalverrichtung vorgenommen wird, kein anderes schickliches Unterkommen zu finden, so ist der Pfarrer verpflichtet, den mit dem Geschäft Beauftragten, Wohnung, Licht, Heizung und Speisung zu gewähren. Er erhält dafür von der Gebühr jedes Beauftragten täglich 6 „
11. Für ein pfarramtliches Zeugniß in Privatsachen 1 „
- Betrifft das Zeugniß mehr als eine Person, so treten für jede weitere Person hinzu 25 „
12. Hinsichtlich der pfarramtlichen Gebühren in rein geistlichen Angelegenheiten (jura stolae), soweit dieselben noch bestehen, verbleibt es bei den durch die Befoldungsdesignationen und durch das örtliche Herkommen begründeten Sähen; dies gilt insbesondere auch von den besonderen Gebühren für Handstrauungen und Handläufen.

Fünfter Abschnitt.

Nebengebühren.

1. Tagelöner und Reisekosten.

§. 71.

Für Dienstreisen, welche ein Beamter außerhalb des Gemeindebezirks seines Amtes kraft seines Amtes oder in Folge erhaltenen besondern Auftrags vornimmt, erhält derselbe Tagelöner und Erstattung seiner baaren Auslagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Wenn der Wohnort eines Beamten nicht mit dem zeitigen Stationsorte zusammenfällt, tritt der letztere an Stelle des ersteren.

§. 72.

Bei mehrtägigen Verrichtungen sind täglich wenigstens sechs Stunden dem Geschäfte zu widmen. Die Anfangs- und Beendigungszeit ist stets in dem Protokolle zu vermerken.

Die Zuziehung eines besonderen Protokollführers darf nur da erfolgen, wo dies nach gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist oder durch den Umfang des Geschäftes geboten wird.

Die Zuziehung eines Dieners muß durch die Natur des Geschäftes geboten sein.

§. 73.

Ist einem Beamten bei Uebertragung eines gewissen Amtes die Vornahme der mit demselben in Verbindung stehenden Reisen ohne besondere Entschädigung, oder gegen Bezug einer Tagegelde- und Reisekosten-Vauschumme oder gegen besonders festgestellte Sätze zur Pflicht gemacht, oder bestehen für gewisse Beamte in Bezug auf die Voraussetzungen und die Art und Weise des Tagegeldebezugs und der Reisekosten besondere Vorschriften, so hat es bei denselben, insofern sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert worden sind, sein Bewenden.

Das Gesetz vom 13. Juli 1874, die Diäten der bei Geschworenengerichten fungirenden Beamten betreffend (Ges.-Samml. S. 64), bleibt bestehen.

§. 74.

An Tagegeldern werden verwilligt:

- I. für den Vorstand des Ministeriums und die verantwortlichen Vorstände der Ministerial-Abtheilungen, desgleichen für den Landgerichtspräsidenten 12 *M.*
- II. für die vortragenden Räte des Ministeriums und die Landräthe, für den Landgerichts-Direktor, den Ersten Staatsanwalt und die Mitglieder des Kirchenraths 9 *M.*
- III. für die Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, die Justizinspektoren, Vorstände der Rent- und Steuerämter, des Geheimen Archivs und der Bibliothek, für den Vorstand des Revisionsbüreaus, für den Generalschul-Inspektor, Gymnasial-Direktor, die Superintendenten, den Direktor der Landes-Heil- und Pflanz-Anstalt, die Bezirks-Physiker und den Kommandeur des Gendarmen-Korps, die ersten Bürgermeister in den Städten Kudoßstadt und Frankenhäusen 6 *M.*

- IV. für die Gerichtsschreiber, Referendare, Gerichtsschreiber, die Sekretäre des Ministeriums und der Landrathsämter, die Vorstände der Katasterämter, des Katasterbüreaus, des Vergamts, der Steuerämter, den Rentanten und den Buchhalter der Hauptlandes- und Landescreditskasse, für den Vorstand der Geheimen Kanzlei, die Rechnungsoberrevisoren, den Landesgerichtskassenrentanten, den Obersteuerkontroleur, die Steueramts-, bez. Rechnungsassistenten, die Assistenten der Katasterämter und des Revisionsbüreaus, die Bezirksbanbeamten und Bezirkstierärzte, die Revierförster, Forstsekretäre und Forstassistenten, die Pfarrer und Diakonen, die Lehrer des Gymnasiums und der Realschule, die zweiten Bürgermeister in den Städten Kuldskad und Frankenhäusen und die Bürgermeister der übrigen Städte 4 *M* 50 *z*,
- V. für die Amtsanwälte, Gerichtsschreibergehilfen, Gerichtsschreiberanwärter, Gerichtsvollzieher, die Kassenbeamten der Unterbehörden, die Rechnungsoffizisten, die Registratoren, Kanzleiasistenten, Kanzlisten, Kopisten, Hülfschreiber, die Postgehilfen und Postdienstaspiranten, Vermessungsgesellen bei den Katasterämtern, Straßenoberaufseher, Steueraufseher und Bauzeichner, die Schultheißen und Schultheißen-Stellvertreter 3 *M*,
- VI. für die Diener der Behörden, die Gendarmen, Postaufseher, Waldhüter, Kreiser, Straßenwärter und Polizeidiener 2 *M*.

Bei Abkommandirung von Gendarmen zu längeren Dienstverrichtungen außerhalb ihrer Stationsbezirke beziehen dieselben für die ersten 14 Tage mit Einschluß der Hinreise und für die Rückreise den vollen Tage- und Nachtquartiergeldesatz, für die fernere Dauer des Kommandos aber statt des Tage- und Nachtquartiergeldes eine Kommando-Zulage von täglich 2 *M*.

Bei Gefangenen-Transporten und bei Transporten von Bagabunden und Schül-lingen werden bei einer Dauer der Verrichtung über 6 Stunden hinaus 3 *M* Tages-gelder gewährt, bei kürzerer Dauer nur 1 *M* 50 *z*.

Durch die vorstehende Einordnung der Beamten in Tagelgelderklassen werden Rangverhältnisse nicht bestimmt.

Beamte, welche in einer der vorstehend bezeichneten Tagelgelderklassen nicht aufgeführt sind, werden durch das Ministerium einer Klasse zugewiesen. Auch bleibt dem Ministerium vorbehalten, aus besondern, in sachlichen Verhältnissen liegenden Gründen einzelnen Beamten für ihre Person eine höhere Tagelgelderkategorie zuzugestehen, als ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommt.

§. 75.

Bei Verschiebungen in das Ausland erhöhen sich die Tagegeldersätze um die Hälfte, wenn bei diesen Dienstreisen übernachtet werden muß. Die nicht Schwarzburgischen Gebietstheile des Landgerichtsbezirks Rudolstadt gelten jedoch in allen Fußzangelegenheiten als Inland.

§. 76.

Eine Ermäßigung der im §. 74 geordneten Tagegeldersätze mit Einschluß der Entschädigung für Nachtquartier und Nebenausgaben (§. 79) kann durch das Ministerium bestimmt werden, wenn ein Beamter zur Vornahme von Amtöverrichtungen außerhalb seines Amtssitzes einen voraussichtlich längeren als viertägigen Aufenthalt an einem und demselben Orte nehmen muß.

Vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen des Ministeriums erhalten im vorgenannten Falle an Stelle der gesetzlichen Tagegelder, Entschädigung für Nachtquartier und Nebenausgaben täglich die

a) Berichtsaussessoren	5 M.
b) Referendare	4 „

§. 77.

Im Allgemeinen richten sich die Tagegeldersätze nach dem Amte, welches der Beamte bekleidet und nicht nach dem etwaigen höheren Titel oder Rang.

Sind mehrere Stellen in einer Person vereinigt, so werden die Tagegelder nach derjenigen Stelle bemessen, in welcher das Geschäft vorgenommen wird. Auch hat der Beamte, welcher die Geschäfte eines eine höhere Dienststelle bekleidenden Beamten besorgt, nur auf die Tagegelder Anspruch, welche ihm nach seinem eigenen Dienstverhältniß gebühren.

§. 78.

Der im §. 74 bestimmte Tagegeldersatz enthält die Vergütung für einen vollen Tag von 24 Stunden.

Der Tag wird für voll gerechnet, wenn das Geschäft, mit Einschluß der Hin- und Rückreise, nicht innerhalb 6 Stunden beendigt wird.

Nur halbtägige Tagegelder finden statt bei Geschäften, die mit Einschluß der Hin- und Rückreise innerhalb 6 Stunden beendigt werden; Anfang und Ende der Berichterung ist daher in dem Protokolle stets zu bemerken. Wird dies unterlassen, so werden nur halbtägige Tagegelder vergütet.

Werden von einem Beamten mehrere auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten an einem Orte oder an verschiedenen Orten an einem und demselben Tage vorgenommen, so sind die Tagegelder unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnismäßig zu vertheilen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Uebernachtungsgebühren (§. 79).

Zu gleicher Weise sind die in solchen Fällen zu berechnenden, nicht gesondert erwachsenen Reisekostenvergütungen zu vertheilen.

§. 79.

Außer den Tagegeldern können noch in Ansatz gebracht werden:

1. die nothwendigen Reisekosten,
- 2 in Fällen, wo übernachtet werden muß, die unvermeidlichen Auslagen für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie die Trinkgelder von den Dienststellen in §. 74 unter I und II. Es ist denselben jedoch nachgelassen, für diese Auslagen einen Vauschsatz von 3 \mathcal{M} für jede Nacht zu berechnen.

Die Beamtenklassen III und IV erhalten für Uebernachtung, Heizung, Licht und Trinkgelder einen Vauschsatz von 3 \mathcal{M} , die Beamtenklasse V von 2 \mathcal{M} , die Beamtenklasse VI von 1 \mathcal{M} für jede Nacht.

Reichen diese Vauschsummen zur Bestreitung des nothwendigen Aufwandes der Beamtenklassen III bis VI in einzelnen Fällen ausnahmeweise nicht aus, so kann der wirklich entstandene Aufwand unter Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen zur Erstattung besonders berechnet werden.

Sollte in einem einzelnen Falle für den versendeten Beamten noch anderer Aufwand entstanden sein, so wird die besondere Berechnung und Bescheinigung des letzteren, neben den vorerwähnten Sätzen, unter gleichzeitiger Nachweise der Nothwendigkeit gestattet.

Hierher gehören insbesondere nothwendige Repräsentationskosten, Aufwand an Lohnwagen und Lohnbedienten in größeren Städten, an Porto und dergleichen.

§. 80.

Rücksichtlich der Reisekosten gilt der allgemeine Grundsatz, daß nur der wirklich entstandene nothwendige Aufwand vergütet wird.

Beamte der III. bis VI. Klasse können aber Reisekosten überhaupt nur dann berechnen, wenn der Ort, an welchem die Amtöverrichtungen vorgenommen sind, mehr als 3 km von dem Amtssitze entfernt liegt. Ausnahmen können nur unter besonderen Umständen bewilligt werden.

Statt der wirklichen Auslagen an Reisekosten nach Orten der vorgedachten Entfernung können die Beamtenklassen III und IV für jedes Kilometer des Hin- und Rückwegs 25 \mathcal{C} , jedoch für Hin- und Rückweg zusammen nicht über 4 \mathcal{M} , die Beamtenklasse V für jedes Kilometer 20 \mathcal{C} , jedoch nicht über 3 \mathcal{M} und die Beamtenklasse VI für jedes Kilometer 10 \mathcal{C} , jedoch nicht über 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{C} berechnen, wenn die Beförderungskosten mittelst der Post oder der Eisenbahn, wenn solche benutzt wären, sich höher belaufen würden, als jene Kilometergelder. Letztere werden den genannten Beamten auch für die Weiterreise von einer Eisenbahn- oder Poststation gewährt.

Nach demselben Maßstabe wird die Reisevergütung gewährt, wenn bei mehrtägigen Dienstreisen der Ort der Amtsverrichtung wechselt oder wenn die Amtsverrichtung in einem Orte, in welchem nicht übernachtet werden kann, mehrere Tage dauert und daher zum Zwecke der Uebernachtung die Reise nach einem Nachbarorte und wieder zurück erforderlich wird.

Außer bei Waldbezirken wird die Entfernung von Ort zu Ort berechnet ohne Rücksicht auf die etwaige nähere oder fernere Lage der Stelle der Verrichtung innerhalb eines Gemeindebezirks.

§. 81.

Wo Eisenbahnen und Postverbindungen bestehen, sind diese zu Dienstreisen zu benutzen, falls nicht durch besondere Umstände, im Interesse des Dienstes, diese Benutzung ausgeschlossen ist.

Bei Eisenbahnfahrten sind die Beamten der I. Klasse zur Benutzung der 1. Wagenklasse und die Beamten der II. bis IV. Klasse zur Benutzung der 2. Wagenklasse berechtigt; andere Beamte haben sich der 3. Wagenklasse zu bedienen.

Neben den Reisekosten werden noch die Aufwendungen an Ueberfracht für das Gepäck und bei den Beamtenklassen I bis V die wirklich entstandenen Nebenkosten beim Zu- und Abgang an Eisenbahnen erstattet.

§. 82.

Wenn die Eisenbahn und die Post nicht benutzt werden können, sind die Beamten der I. bis IV. Klasse berechtigt, einen Wagen mit 2 Pferden, die Beamten der V. Klasse aber nur einen einspännigen Wagen zu benutzen.

§. 83.

Mehrere Beamte, welche bei einem auswärtigen Dienstgeschäfte theilhaftig sind, haben, soweit thunlich, einen gemeinschaftlichen Wagen zu benutzen. Die in §. 80, Abs. 3 erwähnten Kilometergelder können in diesem Falle von den theilhaftigen Beamten nicht in Ansatz gebracht werden.

§. 84.

Forstbeamte, Steueraufsicher und Strafenoberaufsicher und die der VI. Klasse angehörigen Beamten haben nur bei Dienstreisen außerhalb ihrer Dienstbezirke Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten. Begleitet jedoch der Diener einer Behörde innerhalb seines Dienstbezirks einen Beamten, so werden ihm auch für diesen Fall Tagegelder gewährt und die durch Benutzung der Eisenbahn oder Post erwachsenen Aufwendungen vergütet.

Beamte, welche Tagegelder- und Reisekosten-Pauschsummen beziehen, haben ebenfalls nur bei Dienstreisen außerhalb ihrer Dienstbezirke Anspruch auf Nebengebühren (§. 73).

2. Prüfungsgebühren.

§. 85.

Für die Prüfung

1. eines Kandidaten der Theologie	10	„
2. eines Kandidaten zur Ordination (pro minist.)	20	„
3. eines Apothekergehülfen (außer den Auslagen für Reagentien)	24	„
4. eines Gerichtsschreiberanwärters	9	„
5. eines Gerichtsvollzieheranwärters	6	„
6. eines Aspiranten des Rechnungs- und Kassendienstes	9	„
7. eines Geometers und Markscheiders	12	„
8. eines Heilgehülfen	6	„

Die Gebühren für die juristischen und forstlichen Prüfungen, sowie die Prüfung von Hufschmieden sind durch besondere Bestimmungen festgesetzt und betragen zur Zeit

1. nach dem Regulative vom 9. Juli 1880 (Wef.-Samml. S. 37):		
a) für die erste juristische Prüfung	30	„
b) für die zweite Prüfung	45	„
2. für die Revierförster-Prüfung	21	„
3. für die Hufschmiede-Prüfung	10	„

3. Kollekturgebühren.

§. 86.

Die Höhe der den Sparteinnahmen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu überweisenden Kollekturgebühren von den wirklich erhobenen Gebühren und Strafgeldern wird von dem Ministerium bestimmt.

4. Rechnungsgebühren.

§. 87.

In wichtigen Sequestrations-, Erbchafts- oder anderen verwickelten gerichtlichen Angelegenheiten, die nicht unter die Reichsjustizgesetze fallen, werden dem Beamten, welcher die Rechnung aufstellt, für jeden Bogen derselben 2—3 *fl.* zugewilligt.

5. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§. 88.

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 166) findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Prozessordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Prozessordnungen nicht betroffen werden.

§. 89.

Für freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme erhält der Gerichtsvollzieher die in §. 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.

§. 90.

Für die Vornahme von Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der inventarisirten Gegenstände die im §. 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren, für Siegelungen und für Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, sofern mit denselben nicht eine in deren Auftrage vorzunehmende Inventur verbunden ist, die Hälfte der erwähnten Gebühren.

§. 91.

Für die Zwangsvollstreckung in den Fällen des §. 6, letzter Absatz des Gesetzes vom 29. Juni 1883, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 77), erhält der an Stelle des Vollziehungsbeamten verwendete Gerichtsvollzieher die Hälfte der im §. 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.

Das Gleiche ist der Fall in Forst- und Feldrügelfachen.

§. 92.

Die Gerichtsvollzieher erhalten:

1. für die Aufnahme eines Wechselprotesses, sowie für die Aufnahme einer Interventionserklärung 1 \mathcal{M} 50 S , wenn der Betrag des Wechsels 150 \mathcal{M} nicht erreicht, 1 \mathcal{M} 25 S ,
2. für die Aufnahme eines Wechselprotesses mit Ermittlung der Wohnung (Art. 91, Schlußsatz der Wechselordnung) 2 \mathcal{M} 50 S , wenn der Betrag des Wechsels 150 \mathcal{M} nicht erreicht, 2 \mathcal{M} --

Wenn die Aufnahme einer Interventionserklärung mit dem Protestakte an demselben Tage in derselben Wohnung stattfindet, darf für die Aufnahme eine Gebühr nicht berechnet werden.

Die Abschrift des Wechsels im Protest, sowie die Abschrift des Protestaktes im Wechselprotessregister sind in der Gebühr begriffen.

Hinsichtlich der Vergütung der Reiseflosten der Gerichtsvollzieher finden die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 93.

Auf die in den §§. 89 bis 92 bestimmten Gebühren finden die §§. 12 bis 23 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der in §. 24, Nr. 2 derselben gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

Dagegen können abweichend von den Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für die in §. 24, Nr. 1 derselben bezeichneten Zustellungen geringere Gebühren durch Verordnung bestimmt werden.

6. Gebühren der Gemeindebeamten und Urkundspersonen.

§. 94.

Urkundspersonen, sowie Gemeindebeamte, denen die Besorgung von Auktionen, Besichtigungen, Beschlagnahmen und sonstige Berrichtungen aufgetragen wird, erhalten, soweit Tagegelder nicht berechnet werden können, für jede Stunde, welche sie dem Geschäfte widmen, 50 S , jedoch im Ganzen für den Tag nicht über 3 \mathcal{M} ; für schriftliche Meldungen oder Aufsätze 50 S

Sonst können sie in öffentlichen Angelegenheiten eine Gebühr nur da berechnen, wo ein Gesetz eine solche zugeht; in Gemeindeangelegenheiten nur dann, wenn sie für die Besorgung derselben eine Gesamtvergütung nicht erhalten.

Die Ortstaxatoren erhalten die in §. 65 der Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1856 zu den Gesetzen über die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekensystems (Ges.-Samm. S. 209) festgesetzten Gebühren.

§. 95.

Die Gebühren der Sachverständigen werden nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 173) berechnet.

Öffentliche Beamte erhalten als Sachverständige auch in anderen als den in §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erwähnten Fällen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes unbeschadet der reichsgesetzlichen Bestimmungen, soweit die Zahlung einer Staats- oder Gemeindekasse oder einem Kirchenärar obliegt.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen gelten noch folgende besondere Vorschriften:

1. Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission für Zuchtskizzen,
2. Die Mitglieder von Kommissionen zur Einschätzung direkter Staatssteuern, nämlich:
 - a) die Einschätzung-Deputirten für die Gebäudesteuer,
 - b) die Mitglieder der Bezirkskommissionen und der Reklamationskommission für die Einschätzung zur allgemeinen Einkommensteuer,
 - c) die Abschätzungskommissarien für die Gewerbesteuer

erhalten außer den Reisekosten:

Tagegelder im Betrage von 4 *M.*,
an Uebernachtungskosten 3 *M.* für jede Nacht.

3. Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommissionen, sowie die zur Feststellung der Truppen-Belegungsfähigkeit der Ortschaften eines Bezirks zugezogenen Kommissionsmitglieder erhalten außer den Reisekosten:

Tagegelder am Wohnorte 3 *M.*,
außerhalb desselben 6 *M.*,
an Uebernachtungskosten 3 *M.* für jede Nacht.

7. Zeugengebühren.

§. 96.

Auf ausdrückliches Verlangen sind den Zeugen Gebühren zu gewähren, auf welche gleichfalls die Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 173) Anwendung findet.

8. Dienergebühren.

§. 97.

1. Für die Einziehung von Gerichtskosten erhält der Diener die in §. 47 des Gesetzes über das Verwaltungs-Zwangsverfahren vom 29. Juni 1883 (Ges.-Samml. S. 77) geordneten Gebühren.
2. Für den Ausruf bei Versteigerung von Immobilien, und zwar innerhalb als außerhalb des Gerichtstals, werden 50 \mathcal{L} , und wenn das Geschäft über 4 Stunden dauert, 1 \mathcal{M} gewährt, endlich
3. für die Bollziehung eines Haft- oder Vorführungsbefehls 60 \mathcal{L}

Die Zahlung dieser Gebühren erfolgt nicht vorschußweise aus der Sportelkasse, sondern nur wenn sie von dem Zahlungspflichtigen eingegangen sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Januar 1891.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1891.

Az II. Verordnung

vom 9. Februar 1891.

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. August v. Jd., betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von Dampfesseln (Reichsgesetzblatt S. 163), welche nachstehend als Anlage abgedruckt ist, wird an Stelle der gleichzeitig außer Kraft tretenden Vorschriften unserer Verordnungen vom 15. August 1873 (Gef.-S. S. 109), die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend, nebst Nachträgen vom 4. Juli 1876 (Gef.-S. S. 118), 3. August 1877 (Gef.-S. S. 63), 10. Januar 1879 (Gef.-S. S. 19), 4. September 1879 (Gef.-S. S. 392) und 8. Dezember 1879 (Gef.-S. S. 611), sowie in der Bekanntmachung vom 22. Januar 1874 (Nr. 24 der Landeszeitung), betreffend die Revision der Dampfessel, mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gef.-S. S. 49) hierdurch Folgendes verordnet:

I. Einholung der polizeilichen Genehmigung zu Dampfesselanlagen.

§. 1.

Gesuch um Genehmigung.

Zur Aufstellung oder Verschönerung, zum Umbau, zu wesentlichen Veränderungen und zur Inbetriebsetzung eines Dampfessels, mag derselbe für den Maschinenbetrieb oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, ist die Genehmigung des Landratsamtes erforderlich.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LII.

7

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Februar 1891.

Das Gesuch um Genehmigung, welchem die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden müssen (§. 3), ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Diese hat das Gesuch ohne Zeitverlust dem Landrathsamte unter Beifügung sämmtlicher Beilagen einzuschicken und dabei sich darüber auszusprechen, ob mit Rücksicht auf den zur Aufstellung des Dampffessels gewählten Ort oder aus sonstigen polizeilichen Gründen die Gewährung des Gesuchs bedenklich erscheint.

§. 2.

Genehmigung durch das Landrathsamt.

Das Landrathsamt hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften, sowie nach Maßgabe der nachstehenden besonderen Bestimmungen unter Zuziehung des ihm zu diesem Zwecke zugewiesenen Bauamten zu prüfen und, nachdem die Vorlagen als richtig und vollständig befunden worden sind, und sich Bedenken nicht ergeben haben, die Genehmigung in Urkundenform zu erteilen.

§. 3.

Beizubringende Schriftstücke und Zeichnungen.

Dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zur Aufstellung und Benutzung eines Dampffessels (§. 1) sind folgende Zeichnungen und Beschreibungen, welche von dem Antragsteller zu unterschreiben sind, in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) wenn die Anlage eines feststehenden Dampffessels beabsichtigt wird:
1. ein Lage-Plan, welcher auch die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden umfaßt und in einem hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
 2. ein Bauplan, welcher das beabsichtigte Unternehmen in seinem ganzen Umfange deutlich darstellt. Aus demselben muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben. Hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenschnitt oder ein Durchschnitt genügen;
 3. eine maßstäbliche Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die

Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

4. eine Beschreibung, in welcher die Abmessungen des Kessels, die Stärke und Art des Materials, die Zusammensetzung, die Abmessungen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine und darüber, welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Die Behörde ist jedoch im einzelnen Falle berechtigt, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse noch weitere Nachweisungen zu verlangen.

- b) wenn die Aufstellung eines beweglichen Dampfkessels beabsichtigt wird: eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter a Nr. 3 und 4 angegeben ist.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung ein Exemplar, welches mit der Genehmigungsurkunde zu verbinden ist, dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei dem Landrathsamte aufbewahrt.

II. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 4.

Vom Holzwerk muß das Kesselmauerwerk 0,50 Meter entfernt bleiben.

Die Decke über dem Kessel muß so hoch liegen, daß der Kessel leicht zugänglich ist.

§. 5.

Feuerungen.

Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren.

Treten solche Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Kesselbesitzer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhüten-

der Vorrichtungen, Benutzung eines andern Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet und hat solche innerhalb der nach Ermessen des technischen Beamten zu bestimmenden Frist zu bewirken.

§. 6.

Bewegliche Dampfkessel.

Bevor ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erlassen.

Bewegliche Dampfkessel müssen von feuersicher gedeckten Gebäuden sowie von öffentlichen Straßen mindestens 15 Meter, von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden oder andern leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 20 Meter entfernt aufgestellt werden.

Die Entfernung von feuersicher gedeckten Gebäuden kann unter folgenden Bedingungen auf 6 Meter ermäßigt werden:

1. der Aschekasten ist verschlossen zu halten und mit Wasser zu füllen;
2. im Schornstein des beweglichen Dampfkessels müssen 2 Funkenfänger angebracht sein, es sei denn, daß nach dem Urtheil des mit der Kesselprüfung betrauten Beamten durch andere genügende Vorrichtungen für das Verlöschchen der Funken gesorgt ist;
3. neben dem beweglichen Dampfkessel ist eine Feuerspritze mit genügendem Wasservorrath und 2 Eimern aufzustellen;
4. während der Nacht ist der Dampfkessel zu bewachen.

Die Entfernung von Straßen kann mit Einwilligung der Straßenbauverwaltung ermäßigt werden.

Innerhalb von Stallungen, Scheunen und dergl. Gebäuden dürfen bewegliche Dampfkessel nicht geheizt werden, auch bleibt es den Polizeibehörden überlassen, sonstige Sicherheitsmaßregeln bei Einrichtung und Ausstellung dieser Dampfkessel anzuordnen.

Die Bedingungen, unter denen bewegliche Dampfkessel, die zur Fortbringung von Lasten auf öffentlichen Straßen dienen sollen, in Gebrauch genommen werden dürfen, bleiben der Anordnung durch die Landrathsämter für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 7.

Bevor ein Dampfkessel in Betrieb genommen werden soll, hat der Kesselbesitzer der Ortspolizeibehörde und diese dem Landrathsamte Anzeige zu machen.

Uebdenn ist der Kessel außer der Druckprobe (siehe jedoch §. 8) einer polizeilichen Untersuchung zunächst in ungeheiztem Zustande zu unterwerfen, um die Uebereinstimmung mit den zur Genehmigung eingereichten Zeichnungen und Schriftstücken und die Ausföhrung nach den vorstehenden Bestimmungen festzustellen. Uebdann erfolgt die Prüfung in geheiztem Zustande, um nach Anlegung des Controlmanometers die zulässige Belastung des Sicherheitsventils zu bestimmen und das Manometer zu prüfen.

Auf Grund des durch den amtlich bestellten Sachverständigen ausgefertigten Attestes erteilt das Landrathsamte die Genehmigung zur Inbetriebsetzung in Urkundenform, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde von der erfolgten Genehmigung.

Hat der Besitzer den Wunsch, noch vor Eingang der Genehmigungsurkunde den Dampfkessel in Betrieb zu setzen, so ist der amtlich bestellte Sachverständige ermächtigt, wenn ihm deshalb ein Bedenken nicht beizugeht, die sofortige Inbetriebnahme zu gestatten und darüber eine Bescheinigung anzustellen.

§. 8.

Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im §. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 im Auslande unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiernit beauftragten Beamten oder staatllich ermächtigten Sachverständigen nach den §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Auebesserung in Gemäßheit des §. 12 a. a. D. geprüft und den Vorschriften unter §. 11 Absatz 4 a. a. D. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

§. 9.

Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem andern Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können im Fürstenthum ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§. 22) nicht mehr als ein Jahr verlossen ist.

§. 10.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Herstellungsnummer zu versehenende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Inbeholdungen anzufertigen. Diefelbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die im §. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

IV. Periodische Untersuchung der Dampfessel im Allgemeinen.

§. 11.

Ein jeder in Betrieb befindliche Dampfessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Das Ministerium ist befugt, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kesselanlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

§. 12.

Dampfessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können durch das Ministerium von der amtlichen Prüfung befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt wird, oder wenn dieselbe wieder zurückgezogen worden ist.

Ausnahmeweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

§. 13.

Die vorgedachten Vereine haben dem Ministerium ein Verzeichniß der dem Vereine angehörigen Kesselbesitzer des Fürstenthums unter Angabe der Anzahl der von denselben betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller im Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebnis ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Ausnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die Vorschriften im ersten Absätze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer Anwendung.

§. 14.

Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden (siehe jedoch §. 22).

§. 15.

Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, etwaigen Niederschlag an den Kesselnwandungen zu entfernen und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normalspannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 16.

Der Zweck der inneren Untersuchung der Dampfkessel ist die Prüfung des Zustandes der Kesselanlage überhaupt, die Prüfung der Kesselwandungen und des Innern des Kessels. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach Maßgabe des §. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 163) zu verbinden (siehe jedoch §. 22).

Zum Zweck dieser inneren Untersuchung ist der Betrieb des Kessels einzustellen.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niete und Anker im Außern wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstüben, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist und die nach Art der Lokomotiv-Feuertröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteines; auf den Zustand der Wasserleitungsröhren und der Reinigungöffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsrohren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen; auf den Zustand des Kessels, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels muß, wenn sich die Untersuchung durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen, da nöthig, gänzlich beseitigt werden

§. 17.

Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des mit der Prüfung betrauten Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr befürchten läßt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur

Beseitigung der Gefahr zu unterlagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschristsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

§. 18.

Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesizers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besizer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besizer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Falls ein Kesselbesizer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshilfe, ebenso eine etwa erforderliche geeignete Druckpumpe hat der Besizer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 19.

Der mit der Prüfung betraute Beamte hat zu bestimmen, in welchem äußeren Zustande er den Kessel bei der Untersuchung vorfinden will, namentlich ob mit Wasser gefüllt, ob mit der Druckpumpe verbunden, ob und in welchem Umfange von Rauerwerk oder der Ummantelung entkleidet.

Findet der Beamte bei seinem Eintreffen den zu untersuchenden Kessel nicht in dem von ihm vorgeschriebenen Zustande und wird die Untersuchung dadurch vereitelt, so hat der Kesselbesizer die dem Revisionsbeamten zustehenden Tagelöhner und Reisekosten zu tragen.

§. 20.

Bei den Untersuchungen ist der technische Beamte von allen Vorkommissen, welche auf die Beurtheilung der fortdauernden Diensttüchtigkeit des Kessels von Einfluß sein können, namentlich auch von kleinen vorgenommenen Reparaturen in Kenntniß zu setzen.

Ueber die Ergebnisse der Untersuchung wird ein Protokoll im Revisionsbuche aufgenommen, welches, falls in demselben eine Bemerkung über beobachtete Vernachlässigungen oder vorzunehmende Abänderungen befindet, von dem Besizer oder dessen Stellvertreter nach genommener Kenntniß mit entsprechendem unterschriftlich
Züschl. Schwarzg.-Rudolst. Gesefsammlung. LI. 8

zu vollziehendem Vermerk zu versehen und vom Revisor abschriftlich dem Landrathsamte einzufenden ist.

Verweigert der Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Verweigerungsgründe in dem Protokoll bemerkt.

Das Revisionsbuch ist vom Kesselbesitzer zu beschaffen und in ordnungsmäßigem Zustande im Kesselhause bez. bei dem beweglichen Dampfkessel aufzubewahren, sodass es jederzeit eingesehen werden kann.

Dem Revisionsbuche ist die nach der Anstellung des Kessels ertheilte Genehmigungsurkunde mit Zeichnungen und Kesselbeschreibung anzuhängen.

Das Landrathsamt ist berechtigt, dem Inhaber eines Dampfkessels die alsbaldige Entfernung eines von dem Sachverständigen als unbrauchbar bezeichneten Kesselwärters und die Anstellung einer anderen geeigneten Persönlichkeit unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe aufzugeben.

§. 21.

Im Allgemeinen sind alle einmal genehmigten und zum Betrieb aufgestellten Dampfkessel „als im Betriebe befindlich“ anzusehen, gleichviel, ob sie der Regel nach unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservestessel) betrieben werden oder ob sie endlich ausnahmsweise für ungewisse Zeit außer Gebrauch gesetzt sind. Demgemäß hat die Vornahme der periodischen Prüfung bei den genehmigten Dampfkesselanlagen nur dann zu unterbleiben, wenn die ertheilte Genehmigung durch gänzliche Beseitigung der Kesselanlage oder durch ausdrückliche der Ortspolizeibehörde unter Rückgabe der Genehmigungsurkunde erklärte Verzichtleistung erloschen ist. Ausnahmsweise ist von der Prüfung ferner dann abzusehen, wenn ein ganzes Fabrikunternehmen oder eine einzelne selbstständige Abtheilung eines größeren Werkes auf längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt und hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht wird. In diesem Falle ist die Zeit des Stillstandes bei Berechnung der Prüfungsperiode außer Ansatz zu lassen. Von solchen eingetretenen Veränderungen hat das Ortspolizeibehörde das Landrathsamt sofort zu benachrichtigen.

V. Besondere Bestimmungen in Bezug auf periodische Untersuchung beweglicher Dampfkessel.

§. 22.

Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äusseren Revision, und alle drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die

innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen, letztere muß jedoch mindestens alle 6 Jahre stattfinden. Die äußere Revision kommt in demjenigen Jahre in Fortfall, in welchem eine innere Revision oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

§. 23.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor im Laufe des Jahres, in welchem die äußere Untersuchung oder die innere Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, den Kessel zur Untersuchung zu stellen. Zu diesem Zweck hat er dem Revisor Nachricht zu geben und nach dessen Anweisung zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte den Kessel zur Revision bereit zu halten.

§. 24.

Die nach Maßgabe des §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaats ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des §. 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden innerhalb des Fürstenthums als gültig anerkannt, die Bescheinigungen über die Vornahme der inneren Revision jedoch nur dann, wenn die im §. 22 vorgeschriebene Wasserdruckprobe stattgefunden hat.

VI. Gebühren und Jahreslisten.

§. 25.

Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 15 Mark zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Bedenken nicht vorliegen.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr 30 Mark für jeden Kessel.

Die gleichen Gebühren sind für die erste Untersuchung einer neuerrichteten Dampfessel-Anlage zu entrichten.

Für die äußere Untersuchung eines beweglichen Dampfessels ermäßigt sich die Gebühr auf 7 Mark 50 Pfennig, ebenso auch für die innere Revision, falls mit derselben eine Wasserdruckprobe nicht verbunden ist.

§. 26.

Bei außergewöhnlichen Nachprüfungen, außerordentlichen von der Polizeibehörde veranlaßten Untersuchungen, sowie bei der ersten Prüfung und Abnahme eines neuen Kessels, sofern der Besitzer die Prüfung ohne Zeitverlust vorgenommen zu sehen wünscht, kommen zugleich die dem Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten in Ansaß.

Falls die Revision eines beweglichen Dampfessels deshalb nicht vorgenommen werden konnte, weil der Kessel nicht an dem vom Revisionsbeamten bestimmten Orte zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit stand (§. 23), so hat der Kesselbesitzer die dem Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten zu tragen.

Die Gebühren und Nebengebühren werden für den Revisionsbeamten durch das Landratsamt eingezogen.

§. 27.

Jahreslisten.

Die Sachverständigen haben mit Schluß jeden Jahres über die im Laufe des vorhergegangenen Jahres von ihnen untersuchten Kessel Listen unter Angabe der gemachten Erinnerungen dem Ministerium einzureichen.

VII. Strafbestimmungen.

§. 28.

Wer eine Dampfesselanlage ohne vorher erlangte Genehmigung errichtet, verlegt, oder sonst wesentlich verändert, wird nach Maßgabe des §. 147, 2 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 29.

Derselben Strafe verfällt:

- a) wer einen Dampfessel den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ohne

vorher erhaltene Erlaubniß und vor dem Empfange der hierüber ausfertigen den Bescheinigung in Betrieb nimmt, ingleichen

- b) wer den bei den Untersuchungen gemachten Ausstellungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen vollständig abhilft,
- c) wer einen beweglichen Dampfkessel nicht rechtzeitig nach Maßgabe des §. 23 zur Prüfung stellt.

Abgesehen von diesen Strafen kann der Dampfkessel bis nach Erfüllung der vorgeschriebenen, beziehungsweise vorgeschriebenden Bedingungen außer Betrieb gesetzt werden.

§. 30.

Störungen im Gange und in der vorgeschriebenen Anordnung der Sicherheitsapparate, unterlassene erforderliche Reinigung des Dampfkessels, sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen sind, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, nach dem Grade der Verschuldung und der verursachten Gefahr mit 15 bis 300 Mark oder entsprechender Haft zu bestrafen.

§. 31.

Wer unnötige Veränderungen in dem Zustande eines explodirten Dampfkessels vor Beendigung der technischen Erörterung (§. 32) vornimmt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark beziehungsweise Haftstrafe bis zu 2 Wochen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 32.

Explosionen.

Wenn ein Dampfkessel explodirt, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon dem Landrathsdamte unverzüglich Anzeige zu erstatten, welches eine sofortige Untersuchung durch den Sachverständigen veranlaßt. Letzterer hat nach vorgenommener Untersuchung eine Beschreibung des Thatbestandes, unter Beilegung von Zeichnungen, und eine Angabe über den vermuthlichen Grund der Explosion, erforderlichen Falls nach protokolларischer Vernehmung von Zeugen, an das Landrathskamt einzusenden. Das Ergebnis der angestellten Erhebungen ist dem Ministerium vorzulegen.

§. 33.

Das Ministerium ist befugt in einzelnen Fällen von der Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

Kudolstadt, den 9. Februar 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Stadf.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die
Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 5. August 1890.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung
von Dampfkesseln
erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1.

Kesselwandungen. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2.

Feuerzüge. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Ab-Speisung. Stellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten Wasser-
Kammbzettelger. geeigneten Vorrichtung zur Erkenntniß seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtigem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6.

Werden Probihähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probihähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasser-
Kammbzettelger. standsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfkessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links absehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfkesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 8.

Sicherheitsventil.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausfluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9.

Manometer.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10.

Zurückh.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei

Dampfschiffkesseln außerdem die Raahziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikchild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Nieten, mit welchen das Fabrikchild am Kessel befestigt ist (§. 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§. 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei zylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerungst. Schwarzg.-Rudolf. Gesefsammlung. LII. 9

rung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdruck vorzunehmen. Der völligen Blosslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

In jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§. 16.

Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikshildes (§. 10) enthält und mit einer Beschreibung

und maassstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszugnis (§. 11 Absatz 4), der im §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.

2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabriksschildes (§. 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im §. 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigelegt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 17.

Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§. 18.

Die Bestimmungen der §§. 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsdorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffkessel.

§. 19.

Die Bestimmungen des §. 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffkessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maassstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffkessel den Vorschriften in den §§. 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§. 21.

Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 22.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfwärmer entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfwärmer entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosfern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverstößbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Breite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§. 23.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1895 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§. 24.

Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1891.

Nr. III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. März 1891,

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehende Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 109 ff.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. März 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert:

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§. 43.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LII.

10

Kadgedeben in Rudolstadt am 24. März 1891.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkensstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Neuwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostenpel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. März 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1891.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. April 1891,

betreffend den Vertrieb des Koch'schen Heilmittels gegen die
Tuberkulose — Tuberculinum Kochii.

Das Koch'sche Heilmittel gegen die Tuberkulose (Tuberculinum Kochii) gehört der Form seiner Zubereitung nach zu denjenigen Heilmitteln, welche nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (R.-Gesetzblatt 1890 № 5) — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken feilgehalten, oder verkauft werden dürfen.

Die Herstellung des Tuberculinum erfolgt zur Zeit unter Leitung des Erfinders durch den Dr. med. Eibberß, Berlin NW., Lüneburgerstraße 28 und ist im Bedarfsfalle Seitens der Apotheker von diesem zu beziehen.

Das Mittel wird in Original-Fläschchen von 1 und 5 ccm. Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer Blombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur: Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der andern Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Eibberß und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist. Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchsanweisung beigelegt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs des Tuberculinum in den Apotheken wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes verordnet:

1. Das Tuberculinum unterliegt den Vorschriften der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Gef.-Samml. 1841 S. 46) insbesondere den §§. 16, 18, 53, 54, 67 und 68 über den Handel mit Giften. Die Aufbewahrung des Mittels hat unter den in Tab. B. des Arzneibuchs für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe 1890 ausgezeichneten Medicamenten stattzufinden.
2. Das Tuberculinum ist nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene, jedes Mal erneute Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst, oder an eine, von ihm beauftragte zuverlässige Person abzugeben.
3. Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es weder mehr verkauft, noch sonst irgendwie abgegeben werden, sondern ist aus der Apotheke zu entfernen (derartige Fläschchen werden von Dr. Eibbergh gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalte kostenfrei umgetauscht werden).
4. Der Tagespreis des Tuberculinum Kochii wird hiermit (ausschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 6 Mark, für das mit 5 ccm Inhalt auf 25 Mark festgesetzt.

Mudolstadt, den 17. April 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Staud.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1891.

N^o V. **B e r o r d n u n g**

vom 9. Juni 1891.

die Abänderung und bezw. Erweiterung der §§. 14, 15 zc. der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) in Abänderung bezw. Erweiterung der §§. 14, 15 zc. der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Ges.-Samml. S. 46) verordnet, was folgt:

§. 1.

Sämmtliche Apotheken des Fürstenthums unterliegen einer periodischen Revision (§. 14 d. Apotheker-Ordnung). Außerdem ist jede neu errichtete oder verlegte Apotheke vor ihrer Eröffnung zu revidiren, während es dem Ministerium vorbehalten bleibt, im Falle eines Besitzwechsels eine außerordentliche Revision anzuordnen.

§. 2.

Die ordentlichen Revisionen einer jeden Apotheke finden innerhalb eines Zeitraums von je drei Jahren einmal statt.

§. 3.

Die Revisionen werden von einer von dem Ministerium ernannten Kommission ausgeführt, welche aus dem Medicinal-Referenten des Ministeriums, oder einem Physikus als Vorsitzenden und aus einem eidlich verpflichteten approbirten Apotheker, oder Chemiker besteht. — Auch ist, soweit möglich, der Physikus des betreffenden Bezirks zuzuziehen. —

Die Vornahme der Revisionen erfolgt nach Maßgabe einer besonders erteilten Instruktion.

§. 4.

Die Vorstände der Apotheken, bezw. deren Vertreter sind verpflichtet der Kommission auf Verlangen vorzulegen:

1. die Apotheker-Ordnung mit den Nachträgen,
2. das zur Zeit geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
3. die neueste Arzneitaxe und taxirte Recepte des laufenden Jahres,
4. das mit nummerirten Giftscheinen belegte Giftverkaufsbuch,
5. ein Herbarium vivum,
6. die vorhandenen, zur Fortbildung von Gehilfen und Lehrlingen geeigneten sachwissenschaftlichen Werke,
7. den letzten Revisionsbescheid,
8. alle auf die öffentliche Geschäftsführung bezüglichen Gegenstände.

§. 5.

Die approbirten Gehilfen haben ihre Approbation, die nicht approbirten ihre sämmtlichen Zeugnisse, die Lehrlinge ihr Befähigungszeugniß nebst den Belägen desselben, ein Herbarium, die neueste Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, sowie das Elaborationsbuch vorzulegen und in einer von dem pharmaceutischen Mitgliede der Kommission in Gegenwart des Vorsitzenden und des Lehrherrn abzuhaltenden Prüfung ihre Kenntnisse in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakologie und pharmaceutischen Gesetzkunde nachzuweisen.

§. 6.

Ueber den Befund der Revision wird ein Protokoll aufgenommen werden, welches am Schluß der Revision in seinem vollen Umfange und Wortlaute vorgelesen und von den Kommissarien, sowie von dem Apotheken-Vorstande unterzeichnet werden muß.

§. 7.

Erhebt ein Apotheken-Vorstand gegen eine Maßstellung bei der Revision Einspruch, so ist Letzterer unter Aufzählung der Gründe dem Protokoll beizufügen.

§. 8.

Haben sich bei einer Revision erhebliche Mängel und Unordnungen ergeben, so wird nach einer, von dem Ministerium zu bestimmenden Frist eine abermalige vollständige Revision (Nachrevision) abgehalten werden, welche bei dringendem Anlaß

wiederholt werden kann, wenn es nicht geboten erscheint, das Apotheken-Privilegium, bezüglich die Concession zurückzuziehen und die Apotheke zu schließen.

Bei vorgefundenen unbedeutenden Ordnungswidrigkeiten kann dem betreffenden Bezirksphysikus die Nachschau übertragen werden.

§. 9.

Die Kosten der regelmäßigen periodischen Revisionen der Apotheken werden auf die Staatskasse übernommen. Die Kosten einer Revision bei Errichtung und Verlegung einer Apotheke, oder beim Besitzwechsel hat der Eigenthümer zu tragen. Ebenso fallen demselben die Kosten der Nachrevision und der Nachschau zur Last.

§. 10.

Die Vorschrift in §. 15 der Apotheker-Ordnung, nach welcher die Physiker regelmäßig alle zwei Jahre eine Visitation der Apotheken ihres Bezirks vorzunehmen haben, kommt in Wegfall. Im Uebrigen aber verbleibt es bei der Verpflichtung der Physiker, bei der staatlichen Ueberwachung der Apotheken und der Beaufsichtigung der Gehilfen und Lehrlinge mitzuwirken (§. 15 der Dienstamweisung für die Fürstlichen Bezirksphysiker vom 3. Februar 1884.).

Rudolstadt, den 9. Juni 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1891.

N^o VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. Juni 1891,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich
vom 15. Juni 1891 betreffend.

Die nachstehende Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 23. Juni 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich

vom 15. Juni 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LII.

13

Anggegeben in Rudolstadt am 1. Juli 1891.

Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabenanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamt zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§. 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht)
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgesetzt.

§. 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

1. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz, der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten oder durch Eskafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

§. 5.

Eintheilung der Telegramme.

1. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende, | Privattelegramme.
- b) gewöhnliche

Bei der Beförderung genügen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen

Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffrierte Sprache,
- c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III. Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßten Seetelegramme (vergl. § 17).

IV. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuchs ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen

einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuchs, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Richtigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI. Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrierte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III.); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§. 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Ausgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsort, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergeltung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Tele-

gramm zc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- (D) für „dringendes Telegramm“
- (ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz“,
- (RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort“,
- (RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort“,
- (TC) für „Telegramm mit Vergleichung“,
- (CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige“ und für „Empfangsanzeige“,
- (FS) für „nachzufundendes Telegramm“,
- (PP) für „Post bezahlt“,
- (PR) für „Post eingeschrieben“,
- (XP) für „Kilbote bezahlt“
- (RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,
- (EP) für „Erfasfette bezahlt“,
- (RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“,
- (MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm“.

IV. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der

Bohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beigabung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beforgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Tele-

grammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Tagwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
- d) Die größte Länge eines Tagwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffirten Text enthält, so werden die chiffirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach §. 611. zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Aufgaben vor der Telegrammaufschrift.

f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter e entsprechend tagirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Fähsung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 511. u. 171.).

- i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Klemmata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
- k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im §. 5 VI. entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.
- l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenerrechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Delogende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn

er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mk. 50 Pf. b₃, von 90 Pf. erhoben (vergl. §. 9). Der im §. 9 unter III. angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I. gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte überendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammanfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den Betrag des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr daaz zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 20 I. erwähnten Falle nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene Telegramme.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(CR)“ zu schreiben.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

Telegraphische Postanweisungen.

1. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehe, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ ausgedrückt ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

Zu beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Nachsendung von Telegrammen.

1. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(NS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

II. Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachttelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers ungewisselhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§. 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Ortschaften oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Kaskette.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vgl. §. 6 III) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses

Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§. 17.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Weht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgetauscht werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu er-

hebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 18.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Kaffette.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tagpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 III).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
 - b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt, und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.
- IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:
- a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. §. 15 IV) verlangt worden ist,
 - b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PK)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:
 - a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;
 - b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.
3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittlelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Hilboten an Empfänger außerhalb des Ortsstellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm voranzbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Hilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Hilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem entsprechenden Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Hilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Anslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Ghasette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorsehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Hilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Hilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 19.

Entrichtung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsort erhoben:

- a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15),
- b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 18),
- c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Wertzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig erteilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuss einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Müheverwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher anweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen u. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht angeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort voranzubzahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftlokal u. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 18 VIII).

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines demselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthskleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür z. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten z. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Anzeig ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhöfslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth z. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Abbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgestellt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Bemerke „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 22.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabenträger telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Angeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen.“, „post.“ oder „bahnhofsflagernd“ tragen.

§. 23.

Gewährleistung.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr

und hat Nachteile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,
- b) für ein vergleichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzurichten. Als Beweisdokument ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 24.

Verichtigungstelegramme.

1. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittlung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Verichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder

durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. §. 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antwort- oder Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 25.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 26.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 27.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

§. 28.

Weltungsrecht.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Para- graphen.	I n h a l t.	Seite.
1.	Benutzung des Telegraphen	74
2.	Wahrung des Telegraphengeheimnisses	74
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	74
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	75
5.	Eintheilung der Telegramme	75
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	77
7.	Aufgabe von Telegrammen	79
8.	Wortzählung	80
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	82
10.	Dringende Telegramme	82
11.	Bezahlte Antwort	83
12.	Verglichene Telegramme	84
13.	Empfangsanzeigen	84
14.	Telegraphische Postanweisungen	85
15.	Nachsendung von Telegrammen	85
16.	Vervielfältigung von Telegrammen	86
17.	Seetelegramme	87
18.	Weiterbeförderung	88
19.	Entrichtung der Gebühren	90
20.	Zurückziehung und Unterbrechung von Telegrammen	91
21.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	91
22.	Unbestellbare Telegramme	93
23.	Gewährleistung	93
24.	Verichtigungstelegramme	94
25.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	95
26.	Telegrammabschriften	96
27.	Rebtelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprech- einrichtungen	96
28.	Geltungsbereich	96

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1891.

№ VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. August 1891.

die Zulassung von Kandidaten des höheren Lehramtes aus dem Fürstenthume zur Ableistung des Seminarjahres in Königlich Preussischen Seminaraustalten betreffend.

Nachdem der Königlich Preussische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sich bereit erklärt hat, den Kandidaten des höheren Lehramtes aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die Aufnahme in eine Preussische Seminaraustalt, und zwar thunlichst in der Provinz Sachsen, behufs Ableistung des Seminarjahres zu gestatten, bringen wir im Nachstehenden die Bestimmungen über die praktische Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen des Königreichs Preußen vom 15. März 1890 zur Kenntniß der Betheiligten.

Rudolstadt, den 20. August 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

Ordnung

der

praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.

§. 1.

Behufs Erwerbung der Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen haben sämtliche Kandidaten nach bedingungslos bestandener wissenschaftlicher Prüfung für ihren künftigen Beruf praktisch sich auszubilden. Die Ausbildung erfolgt unter der Leitung bewährter Schulmänner und unter der Aufsicht des Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Bestimmung in §. 35, 2 der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887, nach welcher der Kandidat auch bei Erwerbung eines bedingten Oberlehrer- oder Lehrerzeugnisses zur Ablegung des Probejahres zugelassen wird, kommt in Wegfall.

§. 2.

Die praktische Ausbildungszeit dauert zwei Jahre und besteht aus einem Seminarjahr und einem darauf folgenden Probejahr.

A. Das Seminarjahr ist, dazu bestimmt, die Kandidaten entweder an einem der vorhandenen pädagogischen Seminare oder an einer, den Zwecken des Seminarjahrs entsprechend eingerichteten höheren Lehranstalt von neun Jahrgängen bezu. der Vorschule derselben mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtelehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen zur Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

B. Das Probejahr dient vorzugsweise der selbstständigen praktischen Bewährung des im Seminarjahr erworbenen Lehrgeschicks und wird in der Regel an solchen höheren Lehranstalten abgelegt, welche nicht bereits durch die Aufgaben der Seminar-Ausbildung in Anspruch genommen sind. Ein Unterschied zwischen Anstalten mit neun Jahrgängen und solchen mit kürzerer Lehrzeit findet hierbei nicht statt.

§. 3.

Die Meldung zur Ableistung des Seminarjahres haben die Kandidaten, soweit sie nicht in ordnungsmäßiger Weise an einem der zur Zeit bestehenden pädagogischen Seminare Aufnahme gefunden haben, unter Beifügung des Prüfungs-Zeugnisses bezw. einer vorläufigen Bescheinigung über die bedingungslos bestandene wissenschaftliche Prüfung spätestens vier Wochen vor Anfang des Sommer- oder Winterhalbjahrs an das Provinzial-Schulkollegium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie das Seminarjahr abzuleisten wünschen.

Dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten bleibt vorbehalten, behufs Vermeidung einer Uebersahl von Kandidaten in einer Provinz solche einer anderen Provinz zuzuteilen.

§. 4.

Die Ueberweisung der Kandidaten erfolgt zweimal im Jahre, zu Ostern oder zu Michaelis, durch das betreffende Provinzial-Schulkollegium, und zwar derart, daß die zu verschiedenen Terminen Eintretenden auch thunlichst verschiedenen Anstalten überwiesen werden. Maßgebend für die Ueberweisung ist im Uebrigen allein die zweckmäßige Ausbildung der Kandidaten.

Kandidaten, gegen deren sittliche Unbescholtenheit erhebliche Zweifel vorliegen, sind mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten von der Ueberweisung auszuschließen.

Das Provinzial-Schulkollegium bildet unter Beachtung der Haupt-Lehrbefähigung der Kandidaten und unter Berücksichtigung der für die Anleitung in der Methodik der einzelnen Fächer besonders geeigneten Lehrkräfte vor jedem Schulhalbjahr entsprechende Gruppen von Seminaristen und überwies dieselben den Anstalten mit der Maßgabe, daß auf die einzelne Anstalt im Durchschnitt je sechs Kandidaten jährlich entfallen. Ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Seminarjahrs ist nicht gestattet.

§. 5.

Der Direktor und die von dem Provinzial-Schulkollegium besonders beauftragten Lehrer tragen die Verantwortlichkeit für die planmäßige Unterweisung und Uebung der Kandidaten (§. 2. A.) nach folgenden näheren Bestimmungen:

- a) Das ganze Schuljahr hindurch mit Ausnahme der Ferienzeit finden in mindestens zwei Stunden wöchentlich unter Leitung des Direktors oder auch eines der beauftragten Lehrer mit den Kandidaten planmäßig

geordnete pädagogische Besprechungen statt. Zu denselben haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt. Gegenstände dieser Besprechungen sind vor allem:

Die wichtigsten Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtstehre in ihrer Anwendung auf die Aufgaben der höheren Schulen und insbesondere auf das Unterrichtsverfahren in den von den Kandidaten vertretenen Hauptfächern mit geschichtlichen Rückblicken auf bedeutende Vertreter der neueren Pädagogik (seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts);

Regeln für die Vorbereitung auf die Lehrstunden, Beurteilung der von den Seminaristen erteilten Lektionen in persönlicher und sachlicher Beziehung, Grundsätze der Disziplin möglichst im Anschluß an individuelle Vorgänge;

kürzere Referate der Seminaristen pädagogischen und schultechnischen Inhalts (z. B. über einzelne Punkte der allgemeinen Lehrpläne, der Prüfungs-Ordnungen, der Verhandlungen Preussischer Direktoren-Konferenzen, der amtlich veröffentlichten Speziallehrpläne höherer Schulen; über wichtigere neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik, beachtenswerte Methoden, Unterrichtsmittel, Apparate, Grundsätze der Schulhygiene u. s. w.);

eine drei Monate vor Schluß des Seminarjahres von jedem Seminaristen einzuliefernde Arbeit über eine von dem Direktor gewählte konkrete pädagogische oder didaktische Aufgabe.

Die Bestimmung der Ordnung im einzelnen und der Art der Unterredungen bleibt dem Vorstehenden überlassen.

- b) In engem Zusammenhang mit diesem Lehrgang findet eine geordnete praktische Beschäftigung der Seminaristen statt. Dieselbe besteht zunächst in dem Besuch von Unterrichtsstunden des Direktors und der von diesem bezeichneten Lehrer, dann in eigenen unterrichtlichen Versuchen nach besonderer Anweisung.

Die letzteren beginnen im zweiten Vierteljahr und erstrecken sich anfangs auf den Umfang und der Zeit nach eng begrenzte, später allmählich erweiterte Lehraufgaben, für welche der Seminarist nach Anweisung des beaufsichtigenden Lehrers sich, soweit der Unterrichtsstoff es zuläßt, schriftlich vorzubereiten hat.

Den Lehrversuchen eines Seminaristen wohnen auch die übrigen bei, soweit der Direktor nichts anderes bestimmt.

Die Unterrichterteilung der Seminaristen vollzieht sich unter steter Leitung des Direktors oder eines der beauftragten Lehrer und ist für jeden Seminaristen auf zwei bis drei Stunden wöchentlich zu bemessen.

Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebrauch der Unterrichtsmittel, besonders für Naturwissenschaften und Geographie, vertraut zu machen.

Auch sind die Kandidaten thunlichst an der Leitung von Arbeits- und Spielstunden zu beteiligen, sowie zu dem Turnunterricht und zu Schulausflügen heranzuziehen.

Soweit die örtlichen Lehrinrichtungen es gestatten, empfiehlt sich das zeitweise Hospitieren an Lehrerseminaren und Volksschulen.

Wie Direktor und Lehrer gehalten sind, dem zum Besuch ihrer Lehrstunden verpflichteten Seminaristen Aufschluß über den Stand der Klasse, die gesteckten Lehrziele im ganzen und die gestellten Lehraufgaben im einzelnen, sowie über die Art der Lösung zu geben, so werden dieselben es sich auch angelegen sein lassen, den Kandidaten theils unmittelbar nach der Stunde theils in den Seminar-Besprechungen (§. 5a.) auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, welche derselbe in dem eigenen Unterricht bezüglich der Vorbereitung, des Unterrichtsverfahrens und der erziehlichen Behandlung der Schüler oder der eigenen Haltung vor der Klasse gezeigt hat.

Die beauftragten Lehrer sind verpflichtet, ihre besonderen Wahrnehmungen dem Direktor am Ende jedes Monats mitzutheilen und dessen Weisungen einzuholen.

- c) Zu den regelmäßigen Klassenprüfungen, sowie zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel alle Seminaristen als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichtet, haben die Kandidaten auf Erfordern Auskunft zu geben.

§. 6.

Der Direktor und die mit der Anleitung der Seminaristen beauftragten Lehrer werden in ihrer eigenen Unterrichterteilung erforderlichen Falls erleichtert.

§. 7.

Vier Wochen vor Ablauf des Seminarjahrs erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urtheile der beauftragten Lehrer an das Provinzial-Schulkollegium einen Bericht über die Führung der Kandidaten, ihre Thätigkeit während des Jahres, das von jedem Einzelnen befundene Streben und die erreichte Stufe der praktischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen. Dem Berichte beizufügen sind die pädagogischen Arbeiten der Kandidaten mit dem Urtheil des Direktors (§. 5 a) und die Meldungen der Kandidaten zum Probejahr.

Bei der Meldung können die Kandidaten hinsichtlich des Ortes des abzuhaltenden Probejahrs, welches in der Regel in derselben Provinz wie das Seminarjahr abzuhalten ist, Wünsche zum Ausdruck bringen, welche das Provinzial-Schulkollegium, sofern es sich um die Erleichterung des Unterhalts der Kandidaten oder um ihre Fortbildung handelt, thunlichst berücksichtigen wird.

Das Provinzial-Schulkollegium hat solchen Kandidaten, welche es in Uebereinstimmung mit dem Bericht des Direktors für ungeeignet zum Lehrerberuf hält, den Rath zu ertheilen, von der begonnenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

§. 8.

Auf Grund der im §. 7 bezeichneten Meldungen überweist das Provinzial-Schulkollegium die Kandidaten zur Fortsetzung ihrer Vorbereitung einer der im §. 2 B. bezeichneten Anstalten, wobei zu beachten ist, daß an Schulen mit neun Jahrgängen nicht mehr als drei, an solchen mit kürzerer Lehrzeit nicht mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig beschäftigt werden dürfen. Bei dieser Zuweisung sind dem Dirigenten die in dem Seminarjahr erzielten Erfolge der Kandidaten und etwaige besondere Vorzüge oder Mängel derselben kurz mitzutheilen (§. 7).

Ein Wechsel der Anstalt im Probejahr ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums zulässig.

§. 9.

Die Kandidaten sind unter genauer Beachtung ihrer Lehrbefähigung sofort mit größeren zusammenhängenden Lehraufgaben zu betrauen und mit acht bis zehn Stunden wöchentlich zur unentgeltlichen Unterrichtserteilung heranzuziehen.

Diese Thätigkeit vollzieht sich unter Leitung des Dirigenten der Anstalt und derjenigen Ordinarien und Fachlehrer, in deren Klassen die Kandidaten unterrichten bezw. deren Stunden sie stellvertretend übernehmen.

Die Ordnung der gesammten Beschäftigung der Kandidaten bestimmt der Dirigent, welcher dabei im allgemeinen darauf zu halten hat, daß denselben Gelegenheit gegeben wird, in mehreren Fächern und auf mehr als einer Klassenstufe zu unterrichten, und insbesondere, daß Kandidaten, deren Hauptlehrbefähigung auf Naturwissenschaften und Erdkunde sich erstreckt, behufs Uebung im Gebrauch von Anschauungsmitteln und der gewöhnlichen Apparate auf längere Zeit einem geeigneten Lehrer überwiesen werden.

§. 10.

Der Dirigent und die Lehrer der Anstalt, deren Unterricht der Kandidat zeitweise stellvertretend übernimmt, haben sich stets gegenwärtig zu halten, daß der einzige Zweck der Zuweisung die möglichste Förderung des letzteren in seiner praktischen Ausbildung, nicht aber die Erleichterung der betreffenden Lehrer ist.

Zu dem Ende haben die Dirigenten den Kandidaten sogleich bei ihrem Eintritt die ihnen gestellten Aufgaben genau zu bezeichnen, sie mit der Disziplinarordnung der Schule bekannt zu machen und unter Berücksichtigung der Mittheilungen des Provinzial-Schulkollegiums über den Erfolg des Seminarjahrs (§. 7.) mit den nöthigen Rathschlägen und Weisungen zu versehen.

Demnachst werden die Dirigenten die Führung und die Thätigkeit der Kandidaten überwachen, diese in ihren Lehrstunden öfters besuchen und auf etwaige Mißgriffe aufmerksam machen, nöthigenfalls auch unter Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung (§§. 16, 17) ernste Mahnungen ihnen zukommen lassen.

Die mit der Leitung beauftragten Lehrer sind verpflichtet, den Lehrstunden der Kandidaten während des ersten Vierteljahrs regelmäßig, später mindestens zwei Mal monatlich beizuwohnen, etwaige Korrekturen derselben öfters zu prüfen und ihnen außerhalb der Unterrichtsstunden die nöthig scheinenden Bemerkungen zu machen.

Allmonatlich werden nach Schluß der üblichen Konferenzen die betreffenden Lehrer ihre Beobachtungen über die Thätigkeit der ihnen überwiesenen Kandidaten und das Streben derselben dem Dirigenten vortragen und das weiter Erforderliche mit ihm besprechen.

§. 11.

Der Kandidat, welcher durch den Dirigenten mit der zeitweisen Beaufsichtigung

und Förderung einzelner Schüler beauftragt wird, hat dem Ordinarius der Klasse seine Beobachtungen mitzutheilen und dessen Rathschläge einzuziehen.

§. 12.

An einzelnen von dem Dirigenten besonders bezeichneten Lehrstunden haben die Kandidaten zuhörend theilzunehmen; ebenso sind dieselben verpflichtet, den üblichen Klassenprüfungen und den Lehrerkonferenzen nach Anordnung des Dirigenten beizuwohnen und bei Feststellung der Censuren der von ihnen beaufsichtigten oder unterrichteten Schüler unter Revision des Klassenordinarius ihre Stimme abzugeben.

§. 13.

Wo die Verhältnisse der Anstalt es dringend erheischen, können die Kandidaten mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums bis zu zwanzig Stunden wöchentlich herangezogen werden; sie erhalten dann eine angemessene Vergütung.

In diesem Falle ist ihnen in der Lehrerkonferenz volles Stimmrecht in allen Fragen einzuräumen, welche die von ihnen geführte Klasse oder die von ihnen unterrichteten Schüler betreffen.

§. 14.

Zum Erweise des erreichten Maßes pädagogischer Einsicht haben die Kandidaten gegen Ende des Probejahrs einen Bericht über ihre eigene unterrichtliche Thätigkeit dem Dirigenten einzurichten.

§. 15.

Am Schlusse des Probejahrs erstattet der Dirigent einen ähnlichen Bericht an das Provinzial-Schulkollegium, wie in §. 7 vorgesehen. Demselben ist die in §. 14 erwähnte Arbeit beizufügen.

§. 16.

Das Provinzial-Schulkollegium stellt demnächst auf Grund der Berichte der Dirigenten über das Seminarjahr und das Probejahr und auf Grund etwaiger Beobachtungen seiner Departementsträthe das Urtheil über den Verlauf und den Erfolg der gesammten zweijährigen praktischen Ausbildung fest und erkennt den Kandidaten die Anstellungsfähigkeit entweder zu oder ab.

Für die eigenen Akten hat das Provinzial-Schulkollegium sein Urtheil kurz zu begründen und demselben die betreffenden Abschnitte der Berichte der Dirigenten beizufügen.

§. 17.

Dem für anstellungsfähig erklärten Kandidaten ist über seine praktische Ausbildung ein nach einem besonderen Formulare auszufertigendes Zeugniß auszuhändigen,

worin nur enthalten ist: das Nationale des Kandidaten mit Angabe der Konfession oder Religion, der äußere Verlauf seiner praktischen Vorbildung und die Bemerkung über die zuerkannte Aufstellungsfähigkeit.

Dies Zeugniß ist als Ergänzung zu dem über die wissenschaftliche Prüfung bei jeder Bewerbung um eine Lehrerstelle mit vorzulegen.

Die Verfassung der Aufstellungsfähigkeit ist insbesondere auszusprechen, wenn der Kandidat nach seiner bisherigen Thätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint.

Der desfallsige Beschluß des Provinzial-Schulkollegiums ist dem Kandidaten sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Berlin, den 15. März 1890.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.**

von Gögler.

N. VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. August 1891,

betreffend die Erhöhung der Verpflegungssätze für die in Königlich Sächsischen Anstalten zur Vollstreckung gebrachten Gefängnißstrafen und Correktionsmaßregeln.

Im Anschluß an die Ministerialbekanntmachung vom 25. April 1890 (Ges.-S. 38) bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zwischen der hiesigen Regierung und der Königlich Sächsischen Regierung mittelst Uebereinkunft vom Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesellsamlung. LII.

7. August 1877 vereinbarten Verpflegungssätze für die in Königlich Sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung kommenden Gefängnißstrafen und Correctionsmäßigkeiten, welche von den Behörden des hiesigen Fürstenthums ausgesprochen sind, vom 1. Januar 1891 ab auf den Tagesbetrag von 1 M. 50 Pfg. erhöht worden sind.

Rudolstadt, den 27. August 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Saathal i. B.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1891.

N. IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. September 1891,

betreffend die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren
auf Eisenbahnen.

Zu Folge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 15. September d. J. findet die Vorschrift des Bundesraths vom 15. Juli 1879 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 479 und Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1887 Ges.-Samml. S. 87), wonach die zur Beförderung nach den Nordsechäfen bestimmten Wiederläufer und Schweine auf Eisenbahnen nur dann verladen werden dürfen, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind, auf die für den städtischen Schlachthof in Bremen bestimmten Viehsendungen künftighin keine Anwendung mehr. Die beamteten Thierärzte und Polizeibehörden des Landes werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Rudolstadt, den 27. September 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

N. X. Bekanntmachung

des Fürstlichen Kirchenraths vom 21. September 1891,
eine Aenderung des § 20 der Verordnung vom 13. Mai 1853
betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten erhält der erste Satz des § 20 alin. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 133) folgende Fassung:

„Geistliche dürfen sich ohne besondere Erlaubniß nur zwei Tage mit Einfluß einer Nacht, welche jedoch nicht die Nacht vom Sonnabend auf Sonntag sein kann, von ihrer Gemeinde entfernen. Die Hilfsgeistlichen haben von jeder Abwesenheit, welche eine Nacht umschließt, ihren nächsten Vorgesetzten vorher in Kenntniß zu setzen.

Zu einer Abwesenheit des Geistlichen von mehr als zwei Tagen, oder an einem Sonn- oder Festtage ist zuvor die Erlaubniß des zuständigen Superintendenten einzuholen.“

Rudolstadt, den 21. September 1891.

Der Fürstliche Kirchenrath.

Hautbal.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1891.

Nr. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. November 1891,

wegen weiterer Ausführung des Gesetzes vom 13. August 1868,
betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer.

In Abänderung und an Stelle der über die Flächeninhaltsberechnung in § 14 No. 6 des Nachtrags B. zur Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (Gesetzsammlung 1878, S. 65 ff.) enthaltenen Vorschriften ist Folgendes bestimmt worden:

6) die Ergebnisse beider Berechnungen müssen sowohl bei den im Fortschreibungsverfahren veränderten oder neu entstandenen Parzellen, als auch bei den Parzellen neu gemessener Fluren bis auf den Betrag übereinstimmen, welcher sich aus $a = 0,01 \sqrt{60 F} + 0,02 F^*$ ergibt, wobei F den Flächeninhalt der betreffenden Parzelle in Aren bezeichnet und der Betrag des Unterschiedes a gleichfalls in Aren erhalten wird.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 7. November 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

№ XII. Verordnung

vom 26. November 1891,

betreffend die anderweite Eintheilung der Geschäftskreise der durch die Verordnung vom 20. März 1877 errichteten beiden Katasterämter.

Um die Begrenzung der Geschäftskreise der beiden Katasterämter mit derjenigen der Landrathämter zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen wir mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten, was folgt:

Vom 1. Januar 1892 ab umfaßt der Geschäftskreis des Katasteramts I die Amtsgerichtsbezirke Rudolstadt, Leutenberg und Stadtilm, der Geschäftskreis des Katasteramts II die Amtsgerichtsbezirke Künigssee, Oberweißbach, Frankenhausen und Schlotheim.

Rudolstadt, den 26. November 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

№ XIII. Verordnung

vom 26. November 1891,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel,
sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser
und Standgefäße in den Apotheken.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauche in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2.

Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach der auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1893 S. 177) erlassenen kaiserlichen Verordnung auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890. Reichs-Gesetzblatt S. 9).

§ 3.

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocain oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 4.

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§ 1) nicht gestattet, wenn

- 1) die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
- 2) der Gesamtgehalt der Arznei an einer im aufliegenden Verzeichniß (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5.

Ist in den Fällen des § 4 aus dem Recepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Recept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzeldgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze, oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocain oder dessen Salze, Nethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§ 6.

Die Abgabe der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Arzneimittel darf auch auf Recepte von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Wundärzten I. Klasse, nicht aber auch von Wundärzten II. und III. Klasse erfolgen.

§ 7.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 8.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 9.

Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die obigen Bestimmungen in den §§ 1 bis 8 nicht berührt.

§ 10.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechsseitigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längstrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 11.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B. des Arzneibuchs für das deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C. ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neucin-

richtungen Anwendung. Dieselben sind jedoch in allen Apotheken des Fürstenthums bis zum 1. Januar 1893 durchzuführen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft.

Rudolstadt, den 26. November 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,25 g
Acotum Digitalis	Fingerhutessig	2,00 g
Acidum carbolicum	Karbolensäure	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
„ hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze	0,001 g
Aother bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Wein- geist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	
Aethylidenum dichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,25 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Ammonium iodatum	Ammoniumjodid	3,00 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,00 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,00 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,001 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,00 g

Aqua Lauro-cerasi	Firschlorbeernasser	2.00 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0.00 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Arsenium et ejus preparata	Arsen und dessen Präparate	0.001 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0.001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0.00 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0.001 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1.00 g
Cannabinum	Cannabinon	0.01 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0.01 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0.00 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Cantharidinum	Kanthalidin	0.001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4.00 g
„ hydratum	Chloralhydrat	3.00 g
Chloroformium	Chloroform	0.05 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0.00 g
Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nomi- nata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders auf- geführten Alkaloide des Opi- ums nebst deren Salzen	0.01 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0.05 g
	ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0.1 g Koffein enthalten;	
Colchicinum	Kolchicin	0.000 g
Coniinum et ejus salia	Konin und dessen Salze	0.001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0.01 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
„ sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0.01 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1.00 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	

Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextract	0,005 g
„ Belladonnae	Belladonnaextract	0,005 g
„ Calabar Seminis	Calabarfasamextract	0,005 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextract	0,1 g
„ Colocynthidis	Koloquintidextract	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquintenextract	0,1 g
„ Conii	Schierlingextract	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Digitalis	Fingerhutextract	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Hydrastis	Hydrastisextract	0,5 g
„ fluidum	Hydrastis-Fluidextract	1,5 g
Hyoscyami	Bilsenfrautextract	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Ipecacuanhae	Brechwurzelextract	0,2 g
Lactucæ virosae	Giftlattichextract	0,5 g
Opii	Opiumextract	0,15 g
	ausgenommen in Salben;	
Pulsatillae	Rüchenschellenextract	0,2 g
Sabinae	Sadebaumextract	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
„ Scillae	Meerzwiebelextract	0,2 g
„ Scalis cornuti	Mutterkornextract	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextract	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextract	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextract	0,005 g
Folia Belladonnae	Belladonnaabblätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		

Folia Digitalis	Zingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
	ausgenommen zum Räuchen und Räuchern;	
Fructus Colocynthis	Koloquinten	0,4 g
„ „ praeparati	Präparate Koloquinten	0,2 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,2 g
Herba Conii	Schierling	0,4 g
ausgenommen in Pflastern und Salben	und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Herba Hyoseyami	Bilsenfraut	0,4 g
ausgenommen in Pflastern und Salben	und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
	ausgenommen als graue Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;	
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatam	„ jodid	0,02 g
„ chloratum	„ chlorür	1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid	0,02 g
„ jodatam	„ jodür	0,02 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (-oxydul) nitrat	0,02 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 g
	ausgenommen als rothe Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe	
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,2 g
	ausgenommen als weiße Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;	
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,001 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,001 g

Jodoformium	Jodoform	0,3 g
Jodum	Jod	0,06 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,06 g
„ jodatum	Kaliumjodid	3, g
	ausgenommen in Salben;	
Kreosotum	Kreosot	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;	
Lactucarium	Wislattichsaft	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,06 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,3 g
„ jodatum	Natriumjodid	3, g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g
	ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;	
Olum Amygdalarum aetherium	Aetherisches Bittermandelöl	0,1 g
	sowohl es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;	
„ Crotonis	Krotonöl	0,06 g
„ Sabinæ	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,06 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben;	
Paraldehydum	Paraldehyd	5, g
Phenacetinum	Phenacetin	1, g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Picrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilocarpin und dessen Salze	0,03 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
„ jodatum	Jodblei	0,3 g
Pulvis Ipecacuanhæ opiatas	Doversches Pulver	1, g
Radix Ipecacuanhæ	Brechwurzel	1, g
Resina Jalapæ	Jalapenharz	0,3 g
	ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das deutsche Reich angefertigt sind;	

Resina Scammoniae	Stammoniabarz	0,2 g
Rhizoma Veratri	Weisse Riechwurzel	0,2 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;		
Santoninum	Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Secale cornutum	Ruttermohn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlofsamen	0,5 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,21 g
Sulfonalum	Sulfonal	4,0 g
Sulfur iodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinæ	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechwstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Zhakin und dessen Salze	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,4 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlofsentinktur	2,0 g
„ Colocynthis	Koloquinthentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhüttinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhüttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzelntinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,0 g
„ simplex	Einfache Opiumtinktur	1,0 g
Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ kalina	Kalibaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
Secalis cornuti	Ruttermohntinktur	1,0 g
Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g

Tinctura Strychni	Brechußtinctur	1.0 g
„ „ aetherea	Heßperische Brechußtinctur . .	0.5 g
„ Veratri	Nieswurzelinctur	3.0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0.1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1.0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Urethanum	Urethan	3.0 g
Voratinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze . .	0.005 g
Vinum Colchici	Zeißlofenwein	2.0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhaein	5.0 g
„ stibiatum	Brechußwein	2.0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1.0 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0.005 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0.005 g
„ sulfocarbolicum	Zinkfulfophenolat	0.005 g
„ sulfuricum	Zinkfulfat	1.0 g
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.		

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1891.

N^o XIV. Verordnung

vom 26. Dezember 1891.

betreffend das Verfahren bei Aufnahme von Kranken in die
Landes-Heilanstalt zu Rudolstadt.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 19. August 1850 (Ges.-Samml. S. 469) bringen wir die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme von Kranken in die Landes-Heilanstalt zu Rudolstadt erfolgen kann, hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verordnen deshalb, was folgt:

§ 1.

In die Landes-Heilanstalt zu Rudolstadt dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche

- a) an einer vom Anstaltsarzte becheinigten heilbaren, körperlichen Krankheit leiden und für welche
- b) die Erstattung der gesammten Kur- und Verpflegungskosten sicher gestellt ist.

§ 2.

Für die Erstattung der Kosten hat der Antragsteller, welcher die Aufnahme in die Heilanstalt nachsucht, aufzukommen.

Ist nachdem die Aufnahme eines Kranken von ihm selbst oder von dritten Personen, Verwaltungen, Gewerkschaften, Krankenkassen pp. beantragt wird, ist das

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LI.

22

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Decbr. 1891.

Aufnahmegesuch durch Beifügung einer schriftlichen Erklärung des Antragstellers des Inhalts zu begründen:

„daß der die Aufnahme Nachsuchende sich zur Zahlung der sämmtlichen, durch die Kur und Verpflegung des Kranken in der. . . ten Verpflegungs-kasse entstehenden Kosten zu dem jeweiligen tarifmäßigen Tagesfabe einschließlich der etwaigen Kosten für außerordentliche Stärkungsmittel und Aufwendungen, sowie zur Erstattung anderer etwa nothwendig werdender Anlagen verpflichtet.“

Diese Erklärung ist von der zuständigen inländischen Ortsbehörde des Antragstellers mit dem ausdrücklichen Hinzufügen zu beglaubigen:

„daß der Antragsteller nach seinen der Behörde bekannten Vermögens- und Einkommens-Verhältnissen zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit im Stande sei.“

Einer ortsbehördlichen Beglaubigung der Erklärung über die Kostenübernahme bedarf es nicht, wenn die Aufnahme eines Kranken von einer auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen bestehenden inländischen Krankenkasse beantragt wird.

Zu dem betreffenden Aufnahmegesuch sind aber alsdann die Lage anzugeben, an welchen die Unterstüßung des Kranken durch die Krankenkasse begonnen bezw. nach dem Kassensatut aufzuhören hat.

§ 3.

Liegen nach Ansicht der Anstaltsdirektion hinsichtlich der Kostenersatzung noch Zweifel vor, so kann vor der Aufnahme eines Kranken die Entrichtung eines Kostenvorschusses verlangt werden, welcher den einmonatlichen Kosten für Kur und Verpflegung in der betreffenden Verpflegungskasse gleichkommt und welcher vor Ablauf der einmonatlichen Frist in gleicher Höhe zu erneuern ist.

Ein solcher Kostenvorschuß ist für Kranke, welche im Fürstenthume nicht ihren Wohnsitz haben, regelmäßig vor der Aufnahme zu entrichten.

Ist nach dem Gutachten des Anstaltsarztes der Heilungsverlauf voraussichtlich früher zu erwarten, so kann der Vorschuß von der Direktion bis auf den Betrag für eine Woche ermäßigt werden.

§ 4.

Orts- oder Landarme Kranke werden nur auf schriftlichen Antrag eines inländischen Ortsarmen-Verbandes bezw. des vorgesezten Landrathsamtes — Aus-

führungsgesetz zum Bundesgesetze über den Unterstützungsbauhof vom 23. Juni 1871 (Ges.-Samml. S. 63) § 20 — aufgenommen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen:

„daß die Fürsorgepflicht für den Kranken von dem antragstellenden Ortsarmen-Verbände anerkannt wird.“

§ 5.

Aufnahmegesuche, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, sind in der Regel abzulehnen.

Rudolstadt, den 26. Dezember 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Etard.

Sachregister

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1891.

	Seitenzahl.
A.	
Apotheken , Aufbewahrung und Verkauf des Tuberculinum Kochii	67
— — — Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße	112
Apothekerordnung , Abänderung bezw. Erweiterung der §§ 14, 15 u.	69
Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, Beschaffenheit und Bezeichnung	112
Arzneimittel , stark wirkende, deren Abgabe	112
B.	
Candidaten des höheren Lehramtes, Zulassung derselben zur Ableistung des Seminarjahres in Königl. Preussischen Seminaranstalten	99
— — — Ordnung der praktischen Ausbildung	100
Correktionsmaßregeln , Erhöhung der Verpflegungssätze für die in den Königl. Sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung gebrachten Correktionsmaßregeln	107
D.	
Dampfkessel , polizeiliche Beaufsichtigung und Prüfung	45
— — — allgemeine Bestimmungen über deren Anlage	58
E.	
Eisenbahnen , Verladung und Beförderung lebender Thiere	100
F.	
Gebühren-Ordnung in Gerichts- und Verwaltungssachen	1
Gefängnisstrafen , Erhöhung der Verpflegungssätze für die in den Königlich Sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung gebrachten Gefängnisstrafen	107

	Seitenzahl.
Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche, Änderung des § 20 der Verordnung vom 13. Mai 1853	110
Grundsteuerbücher und Karten, Änderung des Stadtrats B zur An- weisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung	111
R.	
Katasterämter , anderweite Einteilung der Geschäftskreise	112
Kranke , Verfahren bei Aufnahme in die Landesheilanstalt in Rudolstadt	123
S.	
Landesheilanstalt in Rudolstadt, Verfahren bei Aufnahme von Kranken	123
Lehramt, höhere , Zulassung von Kandidaten aus dem Fürstenthum zur Ab- leistung des Seminarjahres in Königl. Preussischen Seminaranstalten	90
— — — Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für dasselbe	100
P.	
Postordnung , Änderung derselben	65
S.	
Sachsen , Erhöhung der Verpflegungssätze für die in den Königlich Sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung gebrachten Gefängnisstrafen und Correctionsmassregeln	107
Seminaranstalten , preussische, Zulassung von Kandidaten des höheren Lehr- amtes aus dem Fürstenthum zur Ableistung des Seminarjahres in denselben	90
— — — Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehr- amt an höheren Schulen	100
Exportgesetz , siehe Gebühreordnung.	
T.	
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891	73
Thiere , lebende, deren Befahrung und Beförderung auf Eisenbahnen	109
Tuberkulose , Vertrieb des Koch'schen Heilmittels gegen dieselbe	67